



B L K
INFORMATIONEN 2004



B L K
BUND-LÄNDER-KOMMISSION

FÜR BILDUNGSPLANUNG UND FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und
Forschungsförderung
- Geschäftsstelle -
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Telefon: (0228) 5402-0
Telefax: (0228) 5402-150
E-mail: blk@blk-bonn.de
Internet: www.blk-bonn.de

2004

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgaben, Organisation und Beratungsverfahren	5
1. Allgemeines	7
2. Aufgaben.....	7
3. Organisation, Mitglieder und Beratungsverfahren.....	11
4. Beziehungen zu anderen Gremien im Bereich der Bildungs- und Forschungspolitik.....	13
II. Rechtsgrundlagen	17
Artikel 91 a und 91 b des Grundgesetzes (GG).....	19
BLK-Abkommen (BLK).....	21
Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo).....	27
Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo).....	31
Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG)	41
Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG).....	47
Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (Wissen- schaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz – WGL) (AV-FE).....	57
Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG).....	75
Liste der Großforschungseinrichtungen (Hermann von Helmholtz- Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. – HGF)	87
Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK).....	89
Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP).....	105
Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen (WIS)	117
Förderung der Forschung im Rahmen von Juniorprofessuren nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (JP).....	121
Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsför- derung über die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der ge- meinsamen Forschungsförderung (AV-Glei)	123
Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (FuE-FH).....	131
Geschäftsordnung (GO).....	135

III. Anhang	143
Vereinfachtes Verfahren beim Vollzug von Wirtschaftsplänen (Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 1977)	145
Verfahrensgrundsätze für die Beschäftigung von drittmittelfinanzier-tem Personal (Beschluss der Kommission vom 10. Dezember 1979).....	146
Vereinfachung des Beratungsverfahrens im Ausschuss (Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung" vom 12. November 1980).....	148
Einsetzung der Projektgruppe "Innovationen im Bildungswesen" (Beschluss der Kommission vom 12. September 1983)	149
Bewirtschaftungsrichtlinien für die Einrichtungen der Blauen Liste (Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 24. Oktober/3. November 1997)	150
Verständigung über Einzelfragen bei der gemeinsamen Förderung der Einrichtungen der Blauen Liste (Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung" vom 24. Juli 2000).....	152
Finanzierungsschlüssel bei den von der RV-Fo erfassten Einrichtun- gen.....	155
Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2003	157
Die gemeinsam geförderten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung.....	158
Konzertierte Aktion "Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland"	159

I.
**Aufgaben, Organisation
und Beratungsverfahren**

1. Allgemeines

Die BLK wurde 1970 als Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern gegründet. Nachdem sie 1975 durch die Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zusätzliche Aufgaben erhalten hatte, wurde der Name mit Wirkung vom 5. April 1976 geändert in "Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung" (BLK). Sie ist eine Regierungskommission und arbeitet eng mit den Fachministerkonferenzen der Länder zusammen.

Die Tätigkeit der BLK beruht auf

- dem Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 (BLK-Abkommen)
- der Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen vom 7. Mai 1971 (Rahmenvereinbarung Modellversuche) und
- der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung vom 28. November 1975 (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung).

Durch die Vereinbarungen vom 17./21. Dezember 1990 sind die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 diesen Verträgen beigetreten.

Grundlage für das Verwaltungsabkommen und für die Rahmenvereinbarungen Modellversuche und Forschungsförderung ist Artikel 91 b des Grundgesetzes, wonach Bund und Länder bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung auf Grund von Vereinbarungen zusammenwirken können. Dieser Grundgesetzartikel ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

2. Aufgaben¹

Die BLK ist das ständige Gesprächsforum für alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen des Bildungswesens und der Forschungsförderung (Artikel 1 des BLK-Abkommens). Sie gibt den Regierungschefs des Bundes und der Länder Empfehlungen zur Bildungsplanung und Forschungsförderung.

¹ Zu Einzelheiten vgl. www.blk-bonn.de und die Jahresberichte der BLK.

2.1 Bildungsplanung und Innovationen im Bildungswesen

Eine Reihe von Faktoren führt zu neuen Anforderungen an das Bildungssystem; die demographische Entwicklung in Deutschland verlangt mehr denn je nach einem Potential gut qualifizierter Arbeitskräfte. Die strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft, die zunehmende Internationalisierung und der vielfältige Einsatz der Neuen Medien verstärken diese Tendenz.

Aufgabe der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern in der BLK ist es, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Bildungswesen die künftigen Anforderungen erfüllt und international konkurrenzfähig ist. Strukturen und Inhalte werden sich wandeln. Dies prägt die neuen Arbeitsschwerpunkte der gemeinsamen Bildungsplanung in der BLK. Auch die Förderung von Frauen in Bildung und Wissenschaft bleibt wichtiges Ziel der BLK-Arbeit.

Nach der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (HWP) vom 16. Dezember 1999 fördern Bund und Länder gemeinsam auf gesamtstaatlich besonders relevanten Gebieten die Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie die Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre. Dieses Programm schließt an das mit Ablauf des Jahres 2000 ausgelaufene Hochschulsonderprogramm III an. Nach Überprüfung von Förderzielen und -volumina durch die BLK ist die zunächst bis Ende 2003 befristete Laufzeit der Vereinbarung um drei Jahre bis 2006 verlängert worden.

Seit 1971 gibt die BLK zusammen mit der Bundesanstalt für Arbeit die Informationsschrift "Studien- und Berufswahl" heraus, die auch im Internet abgerufen werden kann (www.studienwahl.de). Seit 1972 ermittelt die BLK jährlich die aktuellen Ausgaben für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung; seit 1999 erfolgt dies auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes. Sie werden als "BLK-Bildungsfinanzbericht" veröffentlicht.

Bei den Innovationen im Bildungswesen erstrecken sich die Arbeiten vorrangig auf die Modellvorhabenförderung im Rahmen von Programmen, die auf etwa fünf Jahre angelegt sind. Von ihnen werden wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung in Schule, Berufsausbildung, Hochschule und Weiterbildung erwartet. Sie konzentrieren sich auf:

- Qualitätsverbesserung in Schulen und Schulsystemen
- Steigerung der Effizienz im mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterricht (Transfer-Programm)
- Bildung für eine nachhaltige Entwicklung

- lebensbegleitendes Lernen
- kulturelle Bildung im Medienzeitalter
- Demokratie in der Schule lernen und leben
- Sprachen lehren und lernen als Kontinuum: Schulpraktische Strategien zur Überbrückung von Schnittstellen im Bildungssystem
- Fortbildung der Lehrer an beruflichen Schulen
- Unterstützung des Studienstrukturreformprozesses der Hochschulen durch Einführung neuer Studiengänge
- Einführung eines Leistungspunktsystems an Hochschulen
- wissenschaftliche Weiterbildung

Schnelle Verfügbarkeit und Umsetzung innovativer Entwicklungsergebnisse und nachhaltige Unterstützung bei deren breiter Implementation sind Zielsetzungen aller Modellvorhaben.

2.2 Forschungsförderung

Die wesentlichen Aufgaben der BLK gemäß Rahmenvereinbarung Forschungsförderung:

- Sie strebt die Abstimmung forschungspolitischer Konzepte und Entscheidungen von Bund und Ländern an und entwickelt hierfür eine mittelfristige Planung.
- Sie plant Schwerpunktmaßnahmen und gibt Empfehlungen für die gegenseitige Unterrichtung von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Forschungsförderung.
- Sie entwickelt Bewilligungsbedingungen für die Förderung und stellt einheitliche Grundsätze für Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien und Evaluierungsgrundsätze auf, soweit diese nicht bereits bestehen.
- Sie schlägt den Regierungschefs des Bundes und der Länder die Feststellung des jährlichen Zuschussbedarfs der von allen Vertragschließenden gemeinsam finanzierten Forschungs- bzw. Serviceeinrichtungen, Forschungsförderungsorganisationen und Forschungsvorhaben vor. Grundlage hierfür sind die jeweiligen mittelfristigen Finanzplanungen.
- Sie schlägt die Aufnahme von Einrichtungen und Forschungsvorhaben in die gemeinsame finanzielle Förderung vor. Ebenso bereitet sie das Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung vor.

Durch Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder wurde der BLK 1978 als zusätzliche Aufgabe die Behandlung von Grundsatzfragen der Fachinformationssysteme zugewiesen.

2.3 Forum Bildung

Das Forum Bildung hat nach über zweijähriger Arbeit Ende 2001 zwölf Empfehlungen für die Reform des deutschen Bildungswesens vorgelegt. Als vordringlich erachtet das Forum Bildung frühe Förderung, individuelle Förderung, die Verwirklichung lebenslangen Lernens für alle, die Erziehung zur Verantwortung und die Reform der Aus- und Weiterbildung der Lehrenden.

Die Empfehlungen des Forum Bildung wenden sich gleichermaßen an die politisch Zuständigen und Verantwortlichen wie an diejenigen, die Bildungsprozesse vor Ort gestalten (vgl. Ergebnisse des Forum Bildung: www.forumbildung.de).

2.4 Konzertierte Aktion "Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland"

Zusammen mit Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen haben der Bund und die Länder im Herbst 2000 in der BLK die Konzertierte Aktion "Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland" beschlossen. Ein Aktionsrahmen, den Bund, Länder, Wissenschaft, Wirtschaft und Kommunen in der BLK vereinbart haben, ist Grundlage ihrer Arbeit.

Vorrangiges Ziel der gemeinsamen Arbeit ist, den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland durch eine Reihe unterschiedlicher Aktivitäten und Maßnahmen international attraktiver zu machen, die internationale Zusammenarbeit in zukunftssträchtigen Gebieten zu stärken und Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Fachkräfte, die sich für eine berufliche Qualifizierung interessieren, für einen Aufenthalt in Deutschland zu gewinnen.

Wichtige Dokumente der Konzertierten Aktion können im Internet abgerufen werden: www.blk-bonn.de/marketing.htm

3. Organisation, Mitglieder und Beratungsverfahren

3.1 Kommission

Oberstes Beratungs- und Beschlussgremium der BLK ist die Kommission. Ihr gehören acht Vertreter der Bundesregierung und je ein, bei Angelegenheiten der Forschungsförderung je zwei Vertreter der Landesregierungen an. Die Vertreter der Bundesregierung führen 16 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreter der Landesregierungen je eine Stimme.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für ein Jahr abwechselnd aus dem Kreis der Vertreter der Bundesregierung und der Landesregierungen bestellt.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 25 Stimmen. Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen.

Die Kommission beschließt Empfehlungen, die - ggf. mit den besonderen Voten - den Regierungschefs des Bundes und der Länder zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Ein Beschluss setzt die Zustimmung von mindestens 13 Regierungschefs voraus; er bindet nur diejenigen, die ihm zugestimmt haben.

In der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung sind für die Zustimmung der Regierungschefs vereinfachte Verfahren vorgesehen.

Ergebnisse der Kommissionsberatungen, bei denen ein Interesse der Fachöffentlichkeit erwartet wird, werden in der BLK-Reihe "Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung" veröffentlicht.

An den Sitzungen der Kommission nehmen mit beratender Stimme Vertreter des Wissenschaftsrates, der Kommunalen Spitzenverbände und Mitglieder des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung teil.

Das Verfahren der Kommission ist in der Geschäftsordnung für die BLK geregelt.

3.2 Ausschüsse und Staatssekretärs-Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse hat die Kommission zwei Ausschüsse eingesetzt:

- Ausschuss "Bildungsplanung"
- Ausschuss "Forschungsförderung"

Mit den Entscheidungen nach der Rahmenvereinbarung Modellversuche ist die Projektgruppe "Innovationen im Bildungswesen" beauftragt, die dem Ausschuss "Bildungsplanung" zugeordnet ist.

Den Ausschüssen und der Projektgruppe gehören Vertreter der zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder an. Außerdem können Sachverständige hinzugezogen werden.

Die von der Kommission eingesetzte Staatssekretärs-Arbeitsgruppe "Multi-media im Hochschulwesen" hat die Aufgabe einer Steuerungsgruppe beim Einsatz Neuer Medien in der Hochschule. Eine weitere BLK-Staatssekretärs-Arbeitsgruppe bereitet die Beratungen der Konzertierte Aktion "Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland" vor.

3.3 Arbeitsgruppen, Arbeitskreise und Ad-hoc-Gruppen

Die Ausschüsse können für die Vorbereitung ihrer Beratungen und Beschlüsse Arbeitsgruppen einsetzen und Sachverständige hinzuziehen.

Der Ausschuss "Bildungsplanung" hat neben der unter 3.2 erwähnten Projektgruppe "Innovationen im Bildungswesen" folgende Arbeitskreise eingesetzt:

- Arbeitskreis "Berufliche Aus- und Weiterbildung"
- Redaktionskonferenz "Studien- und Berufswahl"

Der Ausschuss "Forschungsförderung" bereitet seine Beratungen in Bericht-erstattegruppen vor.

Beiden Ausschüssen ist der

- Arbeitskreis "Förderung von Frauen in der Wissenschaft"

zugeordnet.

Außerdem setzen die Kommission, die Ausschüsse und die Projektgruppe von Fall zu Fall Ad-hoc-Gruppen für die Bearbeitung zeitlich begrenzter Aufgaben ein.

3.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der BLK ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte und für die Vorbereitung der Sitzungen der Kommission sowie der anderen Gremien. Dazu gehören neben der fachlich-inhaltlichen Zuarbeit auch die technischen Arbeiten.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Bonn. Sie untersteht den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden der Kommission. Die Geschäftsstelle, die über 24 Planstellen/Stellen verfügt, ist beim Bundespräsidialamt errichtet worden; die Ausgaben der Geschäftsstelle trägt der Bund. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin werden vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern bestellt.

Die Geschäftsstelle veröffentlicht regelmäßig einen Jahresbericht mit den Ergebnissen der Beratungen im Berichtsjahr und mit Informationen über die laufenden Vorhaben. Der Jahresbericht enthält auch ein Verzeichnis der Veröffentlichungen der BLK, die bei der Geschäftsstelle angefordert werden können.

Die Veröffentlichungen und Pressemitteilungen der BLK finden sich als Download unter www.blk-bonn.de/veroeffentlichungen.htm und www.blk-bonn.de/pressemitteilungen/pressemitteilungen.htm. Der monatlich erscheinende BLK-Newsletter kann über die Anmeldebox www.blk-bonn.de abonniert werden.

4. Beziehungen zu anderen Gremien im Bereich der Bildungs- und Forschungspolitik

4.1 Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat ist als Beratungsgremium 1957 durch ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern errichtet worden. Er hat die Aufgabe, Empfehlungen zur inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Hochschulen, der Wissenschaft und der Forschung zu erarbeiten. Außerdem nimmt er die ihm durch besondere Vorschriften, insbesondere durch das Hochschulbauförderungsgesetz, übertragenen Aufgaben wahr.

Die Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrates besteht aus 32 Wissenschaftlern und anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Verwaltungskommission besteht aus sechs Vertretern oder Vertreterinnen der Bundesregierung und 16 Vertretern oder Vertreterinnen der Länderregierungen. Beide Kommissionen bilden zusammen die Vollversammlung des Wissenschaftsrates, die die Empfehlungen und Stellungnahmen beschließt.

Vertreter/innen des Wissenschaftsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der BLK teil. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin des Wissenschaftsrates ist ständiger Gast bei den Sitzungen der Kommission; umgekehrt ist der Generalsekretär der BLK ständiger Gast bei den Sitzungen des Wissenschaftsrates.

4.2 Kommunale Spitzenverbände

In der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund zusammengeschlossen. Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände nehmen an den Sitzungen der Kommission und des Ausschusses "Bildungsplanung" mit beratender Stimme teil.

4.3 Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wurde 1970 zunächst auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gegründet. Heutige Rechtsgrundlage des BIBB ist das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) vom 23. Dezember 1981. Das BIBB hat die Aufgabe, durch Forschung und Entwicklung, Förderung und Beratung an der Weiterentwicklung der außerschulischen beruflichen Bildung mitzuwirken und dabei alle an der beruflichen Bildung Beteiligten - Arbeitgeber, Gewerkschaften, Bund und Länder - einzubeziehen. Dem Hauptausschuss des Bundesinstituts gehören je 16 Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Außerdem sind ein Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Mitberater im Hauptausschuss. Bis zu zwei Mitglieder des Hauptausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

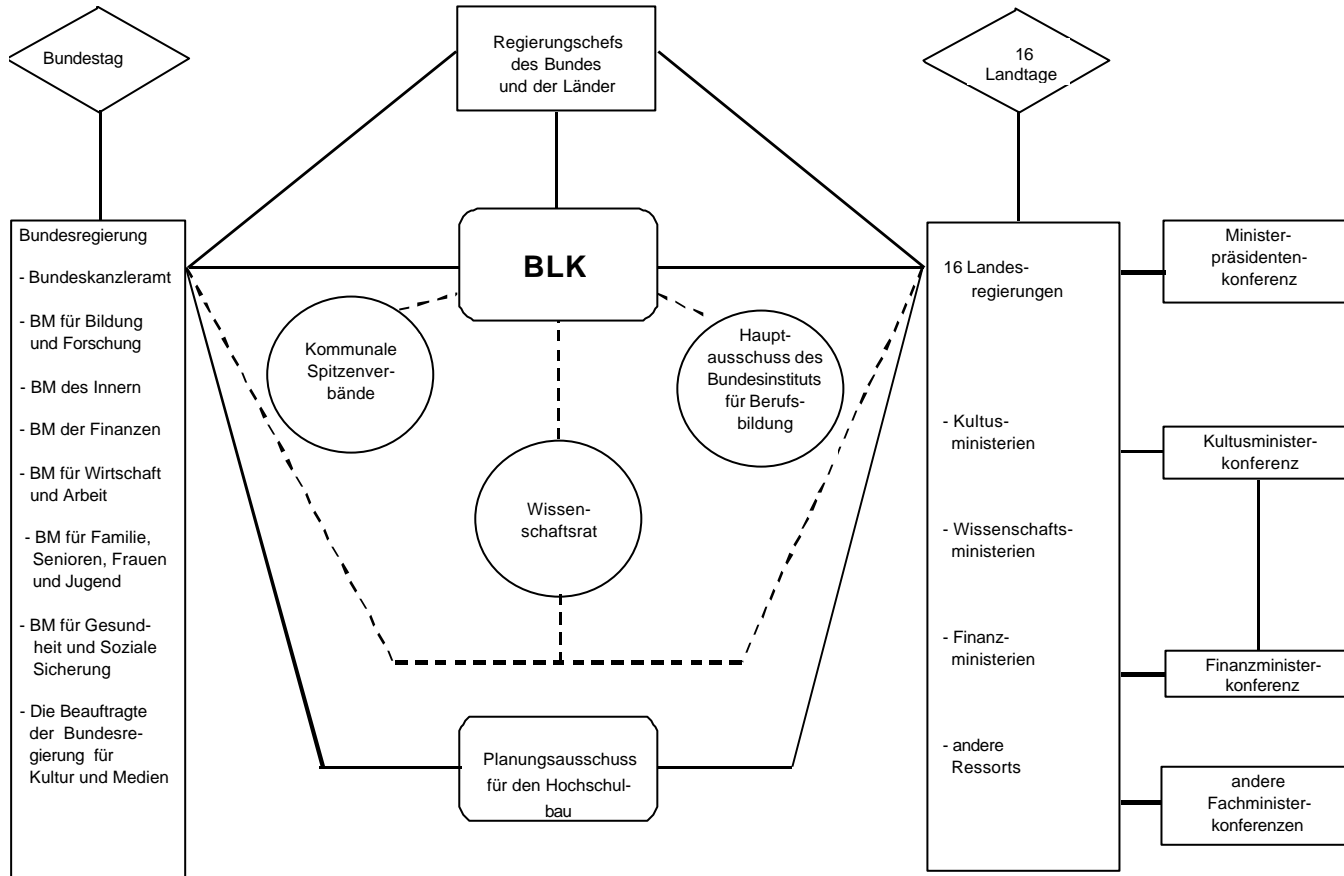
4.4 Kultusministerkonferenz

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) dient der Koordinierung der Arbeit der Kultus- und Wissenschaftsministerien der 16 Länder. In Fragen, die von länderübergreifender Bedeutung sind, sorgt die Konferenz für das notwendige Maß an Gemeinsamkeit in Bildung, Wissenschaft und Kultur. Die KMK ist die für die Arbeit der BLK wichtigste Fachministerkonferenz der Länder. Zwischen dem Sekretariat der KMK und der Geschäftsstelle der BLK bestehen kontinuierliche Arbeitsbeziehungen. Der Generalsekretär der KMK nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen der Kommission teil; ebenso nimmt der Generalsekretär der BLK an den Sitzungen der Amtschefskonferenz und des Plenums der KMK teil.

4.5 Planungsausschuss für den Hochschulbau

Der Planungsausschuss für den Hochschulbau ist auf Grund des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 gebildet worden. Dieses Gesetz beruht auf Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes, der den Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken zu einer Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern bestimmt. Dem Planungsausschuss gehören der/die Bundesminister/in für Bildung und Forschung als Vorsitzende/r, der/die Bundesminister/in der Finanzen und je ein/e Minister/in (Senator/in) jedes Landes an. Seine Aufgabe ist die Aufstellung eines Rahmenplanes für den Ausbau und Neubau von Hochschulen, der einen Zeitraum von vier Jahren umfasst und jährlich um ein Jahr fortgeführt wird. Er nimmt damit mittelfristige Planungsaufgaben in einem bestimmten und begrenzten Bereich des Bildungswesens wahr, nämlich für

Baumaßnahmen im Hochschulbereich. Der Rahmenplan für den Hochschulbau ist für die Regierungen von Bund und Ländern verbindlich.



II.
Rechtsgrundlagen

**Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug)**

VIII a. Gemeinschaftsaufgaben¹

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

¹ Der Abschnitt VIII a. wurde durch Gesetz vom 12. Mai 1969 in das Grundgesetz eingefügt und ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.

**Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern
über die Errichtung
einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung
(BLK-Abkommen)
vom 25. Juni 1970
in der Fassung vom 17./21. Dezember 1990¹,
BAnz 1991 S. 683²**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgendes Abkommen:

Artikel 1

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder errichten eine gemeinsame Kommission für Bildungsplanung (Kommission). Sie ist das ständige Gesprächsforum für alle Bund und Länder gemeinsam berührenden Fragen des Bildungswesens und der Forschungsförderung.

Artikel 2

Die Kommission hat im Bereich der Bildungsplanung folgende Aufgaben:

1. einen gemeinsamen langfristigen Rahmenplan für eine abgestimmte Entwicklung des gesamten Bildungswesens vorzubereiten,
2. mittelfristige Stufenpläne für die Verwirklichung der bildungspolitischen Ziele des Rahmenplanes vorzubereiten,
3. Empfehlungen zur Koordinierung vollzugsreifer Teilpläne des Bundes und der Länder auszusprechen,
4. Programme für die Durchführung vordringlicher Maßnahmen vorzubereiten,
5. unter Berücksichtigung der Bedarfsfeststellungen des Bundes und der Länder den voraussichtlichen Finanzbedarf für die Verwirklichung der Pläne und Programme zu ermitteln und Vorschläge für die Finanzierung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch Bund und Länder auszuarbeiten (gemeinsames Bildungsbudget),

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 dem BLK-Abkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten.

² "Bulletin" des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 3. Juli 1970, Nr. 90, Seite 891.

6. die von den Regierungschefs des Bundes und der Länder (Regierungschefs) verabschiedeten Pläne fortlaufend zu überprüfen und die notwendigen Änderungen vorzuschlagen (Fortschreibung),
7. Vorhaben im Bereich der Bildungsforschung und der Bildungsplanung anzuregen und gegebenenfalls Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern über einzelne Vorhaben und Einrichtungen der Bildungsforschung und der Bildungsplanung von überregionaler Bedeutung vorzubereiten,
8. den internationalen Erfahrungsaustausch in der Bildungsplanung zu fördern.

Artikel 3

(1) Für die Maßnahmen des Bundes und der Länder in der allgemeinen Forschungsförderung gilt Artikel 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 entsprechend; der Finanzbedarf für die allgemeine Forschungsförderung ist in das gemeinsame Bildungsbudget einzubeziehen.

(2) Maßnahmen der allgemeinen Forschungsförderung sind mit der Forschungsplanung im Bereich der Großforschung und der Ressortforschung abzustimmen.

(3) Die Kommission kann Vereinbarungen über Forschungsvorhaben und -einrichtungen von überregionaler Bedeutung anregen und vorbereiten.

Artikel 4

Die Kommission erarbeitet Vorschläge für die gemeinsame Errichtung und Fortentwicklung überregionaler Informationssysteme für das Bildungswesen und für die Forschungsförderung.

Artikel 5

Die Regierungschefs können der Kommission durch einstimmigen Beschluss weitere Aufgaben zuweisen.

Artikel 6

(1) Die Kommission stimmt ihre Tätigkeit mit der Forschungs- und Finanzpolitik und den wichtigsten Bereichen der Gesellschaftspolitik, insbesondere der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung ab. Die Finanzierungsvorschläge und

die Stufenpläne sind mit den Finanzplanungen von Bund und Ländern abzustimmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Kommission die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrates und des Wissenschaftsrates sowie die Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenzen der Fachminister der Länder und die Fachplanungen des Bundes; sie gibt den zuständigen Konferenzen der Fachminister der Länder Gelegenheit zu Stellungnahmen.

(3) Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder stellen der Kommission die notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

Artikel 7

(1) Der Kommission gehören acht Vertreter der Bundesregierung und je ein Vertreter der Landesregierungen an. Stellvertretung und die Bestellung von beratenden Mitgliedern ist zulässig. Mitglieder, stellvertretende und beratende Mitglieder sollen Minister, Staatssekretäre oder Parlamentarische Staatssekretäre sein.

(2) Die Vertreter der Bundesregierung führen sechzehn Stimmen, die einheitlich abgegeben werden, die Vertreter der Landesregierungen je eine Stimme.

(3) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens fünfundzwanzig Stimmen der Mitglieder.

(4) Überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Auffassung in einem besonderen Votum niederlegen (Minderheitsvotum).

(5) Die Kommission kann Ausschüsse einsetzen, denen auch andere als die in Absatz 1 genannten Vertreter der Bundesregierung und der Landesregierungen angehören können.

(6) Das Nähere über das Verfahren regelt die von der Kommission zu beschließende Geschäftsordnung.

Artikel 8

Der Vorsitzende der Kommission wird für ein Jahr abwechselnd aus dem Kreis der Vertreter der Bundesregierung und aus dem Kreis der Vertreter der Landesregierungen bestellt.

Artikel 9

(1) Die Empfehlungen der Kommission und die Minderheitsvoten werden den Regierungschefs zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Ein Beschluss setzt die Zustimmung von mindestens dreizehn Regierungschefs voraus. Er bindet nur diejenigen, die ihm zugestimmt haben.

(3) Beschlüsse der Regierungschefs können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Artikel 10

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Kommission und zur technischen Vorbereitung der Beratungen der Kommission wird eine gemeinsame Geschäftsstelle am Sitz der Bundesregierung eingerichtet.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Stellvertreter werden vom Bund im Einvernehmen mit den Ländern bestellt. Der Leiter wird vom Bund vorgeschlagen; der Stellvertreter kann von den Ländern vorgeschlagen werden.

(3) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Kommission.

(4) Die Geschäftsstelle sorgt für die gleichmäßige und unverzügliche Unterrichtung der Mitglieder der Kommission und der Regierungschefs. Jedes Mitglied der Kommission und jeder Regierungschef kann jederzeit Auskunft verlangen und sich über die Arbeit der Geschäftsstelle unterrichten lassen.

(5) Die Geschäftsstelle soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, dem Beauftragten der Konferenz der Landesfinanzminister und den Geschäftsstellen des Deutschen Bildungsrates und des Wissenschaftsrates zusammenarbeiten. Auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission werden die genannten Einrichtungen bei Aufgaben, die in ihren Geschäftsbereich fallen, die Geschäftsstelle der Kommission unterstützen.

Artikel 11

Die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Geschäftsstelle trägt der Bund mit Ausnahme der persönlichen Ausgaben, die durch die Mitarbeit von Landesbediensteten in der Geschäftsstelle entstehen. Diese Ausgaben werden von dem entsendenden Land getragen.

Artikel 12

(1) Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals zum 31. Dezember 1974 gekündigt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 werden die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in Verhandlungen über eine Änderung der Artikel 10 und 11 eintreten, wenn eine der beteiligten Regierungen nach dem 31. Dezember 1971 darum ersucht.

(3) Das Abkommen tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Protokollnotizen zum vorstehenden Abkommen

Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

Zu Artikel 1 Satz 2

Die Kommission wird auch Überlegungen zu Organisation und Zusammenwirken der verschiedenen von Bund und Ländern beauftragten Institutionen der Bildungsplanung anstellen.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Der Begriff "gesamtes Bildungswesen" ist umfassend auszulegen und bezieht insbesondere auch die vorschulische Erziehung, die Weiterbildung und Ausbildungsförderung ein.

Die Vertragschließenden streben an, dass der erste Rahmenplan bis zum 1. Mai 1971 vorgelegt wird.

Zu Artikel 2 sowie zu Artikel 6 Absatz 1

Bei der Abstimmung der Finanzierungsvorschläge und der Stufenpläne mit den Finanzplanungen von Bund und Ländern ist der Finanzplanungsrat gemäß § 51 Haushaltsgrundsätzegesetz zu beteiligen.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Mit der Fortschreibung und fortlaufenden Überprüfung der Pläne ist jeweils eine Bestandsaufnahme und damit eine Berichterstattung verbunden.

Zu Artikel 3 Absatz 1

Die allgemeine Forschungsförderung im Sinne dieses Abkommens umfasst nicht die Groß-, Ressort- und Industrieforschung.

Zu Artikel 4

Die Daten und Informationen stehen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder sowie den gesetzgebenden Körperschaften zur Verfügung. Im Übrigen sollen Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, ebenfalls Zugang zu den Daten erhalten können. Voraussetzung ist jedoch, dass die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen gewahrt werden. Die Vertragschließenden werden, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Charakters des Materials, Kriterien für die Weitergabe der Daten an Dritte und für Vorkehrungen zum Schutz des Einzelnen entwickeln. Dabei sollen sinngemäß die Schutzvorschriften der Statistikgesetze berücksichtigt werden.

Zu Artikel 6 Absatz 2 letzter Halbsatz

Die Stellungnahmen müssen von Fall zu Fall terminiert werden.

Zu Artikel 7 Absatz 1

Je Land soll nicht mehr als ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. Bei den Vertretern und Beratern muss personelle Austauschbarkeit gegeben sein. Eine Stellvertretung soll auch durch Ministerstellvertreter möglich sein, die nicht die Amtsbezeichnung Staatssekretär führen. Entsprechendes gilt für die beratenden Mitglieder.

Im Rahmen der Geschäftsordnung der Kommission ist eine beratende Mitwirkung von Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände sowie des Wissenschaftsrates, des Deutschen Bildungsrates und des Bundesausschusses für Berufsbildung gemäß § 50 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 vorzusehen.

Zu Artikel 8

Im ersten Jahr der Tätigkeit der Kommission führt den Vorsitz der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Zu Artikel 10 Absatz 1

Die Geschäftsstelle soll beim Bundespräsidialamt eingerichtet werden; ihr sollen nicht wesentlich mehr als 25 Bedienstete angehören. Die Vertragschließenden werden nach gegenseitiger Abstimmung die erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

**Rahmenvereinbarung
zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung
und wissenschaftlichen Begleitung von
Modellversuchen im Bildungswesen**

- Rahmenvereinbarung Modellversuche (RV-Mo) -
vom 7. Mai 1971¹,
Gemeinsames Ministerialblatt S. 284

§ 1

Aufgabe

Bund und Länder kommen überein, im Rahmen der Aufgaben der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung ein Verfahren festzulegen, das die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Modellversuchen im Bildungswesen koordiniert und die Finanzierung sichert, vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften.

§ 2

Ziel

Die Modellversuche sollen so ausgerichtet sein, dass sie wichtige Entscheidungshilfen für die Entwicklung des Bildungswesens geben. Es sind Kriterien zu entwickeln, die eine Schwerpunktbildung und die Festlegung von Prioritäten ermöglichen.

§ 3

Finanzieller Rahmenplan

Die Kommission stellt einen mehrjährigen finanziellen Rahmenplan auf, der sich an den Prioritäten (§ 2) orientiert und in das Bildungsbudget eingestellt wird.

§ 4

Anmeldung

Die Versuche werden im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten vom Bund oder den jeweils beteiligten Ländern bei der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission angemeldet. Die Anträge müssen enthalten:

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 der Rahmenvereinbarung Modellversuche mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

- a) Ziele und Begründung des Versuchs
- b) besondere Fragestellungen des Versuchs
- c) Anlage und Durchführung des Versuchs
- d) Zeit- und Finanzierungsplan
- e) Angaben zur wissenschaftlichen Begleitung
- f) Anerkennung der Berichtspflicht

§ 5

Anmeldefristen

Die Anträge müssen jeweils am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle vorliegen. Über die Anträge wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten entschieden.

§ 6

Anerkennung

Eine Arbeitsgruppe, die aus Vertretern des Bundes und der Länder zusammengesetzt ist, prüft die Anträge nach einer formalen Vorprüfung durch die Geschäftsstelle auf Vorrangigkeit und Dringlichkeit und macht der Kommission oder einem von ihr beauftragten Gremium einen Vorschlag, welche Versuche in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang durchgeführt werden sollten. Der Vorschlag erstreckt sich auch auf die Finanzierung. Er berücksichtigt die Zielsetzungen der Bund-Länder-Kommission.

Die Initiativen der Länder und des Bundes, im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten Versuche durchzuführen, bleiben davon unberührt. Bund und Länder sind gehalten, der Kommission bzw. dem von ihr beauftragten Gremium ihre Versuche mitzuteilen.

§ 7

Koordination der wissenschaftlichen Begleituntersuchung

Die Kommission bzw. das von ihr beauftragte Gremium sichert die Koordination der wissenschaftlichen Begleituntersuchung der Versuche.

§ 8

Finanzierung

Die für die Modellversuche erforderlichen besonderen Mittel sollen in der Regel vom Bund und dem Sitzland bzw. den sich beteiligenden Ländern je zur Hälfte aufgebracht werden. Ein anderer Finanzierungsschlüssel kann im Einzelfall von der Kommission, bzw. dem von ihr beauftragten Gremium, empfohlen werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Regierungschefs von Bund und Ländern ihre Zustimmung erteilt haben.

Protokollnotiz

Zu § 6 Satz 3 erklären die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein folgenden Vorbehalt:

"Der Vereinbarung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass entsprechend den in § 2 festgelegten Zielen der Modellversuche, eine Entscheidungshilfe für die Entwicklung des Bildungswesens zu sein, die Förderung gemäß § 6 Satz 3 nicht auf einen einzigen von der Bund-Länder-Kommission festgelegten Schultyp eingeengt wird."

**Rahmenvereinbarung
zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame
Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG**

- Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) -
vom 28. November 1975¹, BAnz Nr. 240 vom 30. Dezember 1975, S. 4,
zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001,
BAnz S. 25218

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Rahmenvereinbarung:

Artikel 1

(1) Die Vertragschließenden wirken bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung nach den näheren Bestimmungen dieser Vereinbarung zusammen und unterrichten sich zu diesem Zweck gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet. Sie streben unter Wahrung ihrer Kompetenzen eine enge Koordination auf dem Gebiet der Forschungspolitik an.

(2) Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

Protokollnotiz zu Artikel 1

Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass die Rahmenvereinbarung mit ihren Ausführungsvereinbarungen Inhalt und Formen ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschungsförderung umfassend und ausschließlich regelt.

Artikel 1 Satz 2, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 und Artikel 4 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung bleiben unberührt. Bei der Wahrnehmung der in diesen Vorschriften genannten Aufgaben wird die Kommission in der Besetzung gemäß Artikel 8

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

Absatz 2 und nach den Verfahrensvorschriften dieser Rahmenvereinbarung tätig.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame Förderung der Forschung erstreckt sich auf:

1. die Deutsche Forschungsgemeinschaft (unter Einbeziehung der Sonderforschungsbereiche, der Graduiertenkollegs und weiterer Aufgabengebiete, welche die Deutsche Forschungsgemeinschaft übernimmt)
2. Großforschungseinrichtungen
3. die Max-Planck-Gesellschaft
4. die Fraunhofer-Gesellschaft
5. andere selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse, sofern der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt
6. andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, sofern die in Nr. 5 genannten Voraussetzungen vorliegen
7. Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse, sofern ihr Zuwendungsbedarf eine bestimmte Größenordnung übersteigt
8. die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina
9. das Wissenschaftskolleg zu Berlin

(2) Die gemäß Absatz 1 gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen werden, gegebenenfalls mit ihren Instituten, in Listen aufgeführt. Die Listen zu Nr. 2, 5 und 6 von Absatz 1 werden alle zwei Jahre überprüft.

(3) Einzelheiten der gemeinsamen Förderung sowie die Voraussetzungen und Folgen des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung werden in Ausführungsvereinbarungen geregelt. In den Ausführungsvereinbarungen sind auch die Größenordnungen des Zuwendungsbedarfs festzulegen, deren Übersteigen in den Fällen von Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 Voraussetzung für die gemeinsame Förderung ist, ferner die Kriterien und das Verfahren für eine Fortschreibung dieser Größenordnungen.

Protokollnotizen zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich nicht auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

Zu Absatz 3

Die Größenordnungen werden zunächst¹ wie folgt festgelegt:

- für Forschungseinrichtungen (Absatz 1 Nr. 5) sowie für Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen (Absatz 1 Nr. 6):

von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten Soll 1974 mehr als 1,5 Millionen DM (ab 1. Januar 2002: mehr als 1,7 Millionen €)

- für Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung (Absatz 1 Nr. 6):

von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten Soll 1974 mehr als 1 Million DM (ab 1. Januar 2002: mehr als 1,1 Millionen €)

- für Forschungsvorhaben (Absatz 1 Nr. 7):

von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf jährlich mehr als 255.646 €.² Als Forschungsvorhaben gilt auch ein von der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften³ koordiniertes Programm

Artikel 3

Die Vertragschließenden unterrichten sich gegenseitig nach näherer Maßgabe von Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung über

1. die von ihnen bei der Forschungsförderung angewandten Grundsätze und Verfahren;
2. alle Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben, die von ihnen gemeinsam gefördert werden;

¹ Letzte Anpassung zum 1. Januar 2002, vgl. § 3 AV-FE.

² Bisher 500.000 DM; von der Geschäftsstelle umgerechnet (auf vollen €Betrag aufgerundet).

³ Name redaktionell angepasst.

3. alle Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben, die von ihnen allein gefördert werden, soweit dies für die gemeinsame Forschungsförderung von Bedeutung sein kann und Informationen verfügbar sind;
4. die Planungen
 - für die Neugründung von Forschungseinrichtungen
 - von Forschungsvorhaben
 - für die Aufnahme von Forschungseinrichtungen in eine finanzielle Förderung;auf Antrag eines der Vertragschließenden findet eine Aussprache hierüber statt;
5. die geplante Neugründung internationaler Forschungseinrichtungen, vorgesehene internationale Forschungsprogramme sowie wichtige internationale Einzelvorhaben; auf Antrag eines der Vertragschließenden findet eine Aussprache hierüber statt.

Artikel 4

Die Vertragschließenden streben bei der Zusammenarbeit mit den selbständigen Forschungsförderungsorganisationen und überregional bedeutsamen Wissenschaftsorganisationen eine einheitliche Haltung in wichtigen Fragen der Forschungspolitik an.

Protokollnotiz zu Artikel 4

Bund und Länder werden in den Organen von Forschungseinrichtungen, in denen sie gemeinsam vertreten sind, in wichtigen Fragen eine einheitliche Stimmabgabe anstreben.

Artikel 5

- (1) Die finanzielle Förderung von Forschungseinrichtungen umfasst deren Investitions- und Betriebskosten.
- (2) Die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 umfasst die Kosten des Projekts nach näherer Bestimmung der Ausführungsvereinbarungen.
- (3) Der Umfang der finanziellen Förderung der Sonderforschungsbereiche wird in einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

Artikel 6

(1) Für die finanzielle Forschungsförderung gelten die folgenden Schlüssel der Finanzierung für die Anteile des Bundes und der Länder:

- | | |
|---|---------|
| 1. Deutsche Forschungsgemeinschaft | 58 : 42 |
| 2. entfallen | |
| 3. entfallen | |
| 4. Großforschungseinrichtungen | 90 : 10 |
| 5. Max-Planck-Gesellschaft | 50 : 50 |
| 6. Fraunhofer-Gesellschaft | 90 : 10 |
| 7. Andere Forschungseinrichtungen
von überregionaler Bedeutung | 50 : 50 |
| 8. Andere Organisationen oder Einrichtungen
gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6; mit Zustimmung
aller Vertragschließenden kann von diesem
Schlüssel abgewichen werden | 50 : 50 |
| 9. Deutsche Akademie der Naturforscher
Leopoldina | 80 : 20 |
| 10. Wissenschaftskolleg zu Berlin | 50 : 50 |

Über den jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können

1. in den Fällen von Satz 1 Nr. 4, 6, 9 und 10 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
2. in den Fällen von Satz 1 Nr. 7 und 8 mit Zustimmung der Mehrheit der Länder,
3. im Übrigen mit Zustimmung aller Vertragschließenden

erbracht werden.

(2) Die Schlüssel für die Finanzierung der Förderung von Forschungsvorhaben werden im Einzelfall von den jeweils beteiligten Vertragschließenden unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission in einer Bandbreite von 90 : 10 bis 50 : 50 (Bund - Länder) festgelegt; für einzelne Gruppen von Vorhaben können feste Schlüssel festgelegt werden. Dies gilt auch für die Förderung von Forschungsvorhaben, die über die Deutsche Forschungsgemeinschaft abgewickelt werden.

(3) Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

Protokollnotizen zu Artikel 6

Zu Absatz 1 Satz 1

Das Recht des Sitzlandes, an Einrichtungen, die in die gemeinsame Förderung aufgenommen worden sind, Sonderprojekte allein zusätzlich zu fördern, bleibt unberührt.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die gegenwärtig für einzelne oder bestimmte Arten von Forschungsvorhaben angewendeten Finanzierungsschlüssel bleiben in Kraft und können nur durch Vereinbarung der beteiligten Vertragschließenden zum Nachteil der Länder geändert werden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Unter diese Regelung fallen auch Vorhaben zur Verbesserung der wissenschaftlichen Serviceleistungen.

Artikel 7

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und selbständige Forschungseinrichtungen, andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5 und 6) werden von allen Vertragschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird nach einem von ihnen festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Länder umgelegt.

(2) Großforschungseinrichtungen und die Fraunhofer-Gesellschaft werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in den Ausführungsvereinbarungen festgelegt.

(3) Die Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8) und das Wissenschaftskolleg zu Berlin (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 9) werden vom Bund und dem jeweiligen Sitzland finanziert.

(4) In anderen Fällen der gemeinsamen Förderung wird in den Ausführungsvereinbarungen geregelt, welche Länder sich beteiligen und wie der von ihnen aufzubringende Finanzierungsanteil umgelegt wird.

Artikel 8

- (1) Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung schlägt die Maßnahmen und Entscheidungen vor, die nach dieser Rahmenvereinbarung von allen Vertragschließenden gemeinsam zu treffen sind. Sie führt die Bezeichnung "Gemeinsame Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung" (Kommission).
- (2) Der Kommission gehören bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Rahmenvereinbarung acht Vertreter der Bundesregierung und je zwei Vertreter der Landesregierungen an. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft und die Stimmen der Vertreter des Bundes und der Länder die Vorschriften des Artikels 7 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme führen.
- (3) Die Kommission soll die Erarbeitung der Vorschläge ihrem Ausschuss "Forschungsförderung" übertragen. Der Ausschuss "Forschungsförderung" kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- (4) Soweit bestehende Vereinbarungen ein Entscheidungsverfahren oder eine gegenseitige Abstimmung besonders regeln, bleiben diese unberührt.
- (5) Die Kommission regelt die beratende Teilnahme von Wissenschaftlern, Sachverständigen und Wissenschaftsorganisationen bei der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

Protokollnotizen zu Artikel 8

Zu Absatz 1

Die Kommission wird für den Bereich ihrer Tätigkeit nach dieser Rahmenvereinbarung die Geschäftsordnung anpassen. Dabei ist vorzusehen, dass die Sitzungsleitung bei Tagesordnungspunkten, die Aufgaben nach der Rahmenvereinbarung betreffen, von einem für Forschungsförderungsfragen zuständigen Kommissionsmitglied wahrgenommen wird.

Zu Absatz 3

1. Der Ausschuss "Forschungsförderung" soll mit Ministerstellvertretern/Abteilungsleitern besetzt werden.
2. Die Kommission kann in der Geschäftsordnung regeln, dass über Vorschläge des Ausschusses "Forschungsförderung" in bestimmten Fällen in einem vereinfachten Umlaufverfahren beschlossen wird. Dabei kann ein Verfahren entsprechend der Regelung in Artikel 9 Absatz 2 und 3 dieser Rahmenvereinbarung vorgesehen werden.

3. Auf bestehende Bund-Länder-Ausschüsse kann zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 4

Unter diese Vorschrift fällt auch das Lindauer Abkommen.

Artikel 9

(1) Beschlüsse der Kommission nach Artikel 8 werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragschließenden verbindlich.

(2) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines Beschlusses der Kommission einer der Vertragschließenden die Beratung und Beschlussfassung der Regierungschefs beantragt.

(3) Wird ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt, finden auf die Beschlussfassung der Regierungschefs Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt die Zustimmung gemäß Absatz 1 bei Beschlüssen der Kommission über Bewilligungsbedingungen, Bewirtschaftungsrichtlinien, Grundsätze für Haushalts- und Wirtschaftspläne und für eine Erfolgskontrolle (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3) sowie über die Haushalts- und Wirtschaftspläne und über den jährlichen Zuschussbedarf der geförderten Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben (Artikel 10 Absatz 2 Nr. 3) mit der Beschlussfassung durch die Kommission als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt.

(5) Die Aufnahme der Forschungseinrichtungen in die gemeinsame Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

Protokollnotizen zu Artikel 9 Absatz 2

1. Die Geschäftsstelle der Kommission wird unter Absatz 2 fallende Beschlüsse unter Hinweis auf Absatz 2 unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats(Senats-)kanzleien der Länder übermitteln.
2. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu stellen. Er ist nachrichtlich den anderen Vertragschließenden und der Geschäftsstelle der Kommission mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die Kommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 8 auf dem Gebiet der gemeinsamen Forschungsförderung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie strebt eine Abstimmung der forschungspolitischen Planungen und Entscheidungen der Vertragschließenden an und entwickelt eine mittelfristige Planung für diesen Bereich, die auch geeignet ist, als Beratungsgrundlage für die mittelfristigen Finanzplanungen von Bund und Ländern zu dienen.
2. Sie plant Schwerpunktmaßnahmen bei der Forschungsförderung, insbesondere zur Verbesserung des Informationsaustausches und für eine Zusammenarbeit im universitären und außeruniversitären Bereich, und gibt Empfehlungen für die gegenseitige Unterrichtung der Vertragschließenden gemäß Artikel 3 dieser Rahmenvereinbarung.
3. Sie entwickelt Bewilligungsbedingungen für die Förderung und stellt einheitliche Grundsätze für Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien und Grundsätze einer Erfolgskontrolle auf, soweit diese nicht bereits bestehen.

(2) Sofern sich alle Vertragschließenden an der Finanzierung einer Forschungseinrichtung oder eines Forschungsvorhabens beteiligen sollen (Nr. 1 und 2) oder bereits beteiligen (Nr. 3), hat die Kommission insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Sie bereitet die zur Ausfüllung dieser Rahmenvereinbarung notwendigen Ausführungsvereinbarungen zur Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben vor.
2. Sie schlägt die Aufnahme von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben in die gemeinsame finanzielle Förderung und deren Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung vor.
3. Sie schlägt die Feststellung des jährlichen Zuschussbedarfs der geförderten Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben und, wenn alle an der Finanzierung Beteiligten ihre anteiligen Förderungsbeträge unmittelbar an die Zuwendungsempfänger leisten, auch die Genehmigung der Haushalts- und Wirtschaftspläne vor. Die mittelfristigen Finanzplanungen für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die gegenseitige Unterrichtung gemäß Artikel 3 dieser Rahmenvereinbarung erfolgt über den Ausschuss "Forschungsförderung" und wird von der Geschäftsstelle abgewickelt. Vereinbarungen zur Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben zwischen einzelnen Ver-

tragschließenden sind rechtzeitig vor ihrem Abschluss der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

Artikel 11

(1) Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben. Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen, die die gemeinsame Förderung der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 der Rahmenvereinbarung genannten Einrichtungen und Organisationen betreffen, wird bis zum 1. Januar 1977 suspendiert.

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die gemeinsame Förderung
der Deutschen Forschungsgemeinschaft**

- Ausführungsvereinbarung DFG (AV-DFG) -
vom 28. Oktober/17. Dezember 1976¹,
zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 20. März 2001, BAnz S. 9298

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf Grund der Artikel 2 Abs. 3 und 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die Vertragschließenden fördern gemeinsam die "Deutsche Forschungsgemeinschaft" e.V. (DFG).

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern neue Aufgabenbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern können, und neue Förderungsverfahren nur, wenn der Übernahme oder Einführung vorher nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zugestimmt wurde.

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Ausführungsvereinbarung durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

(2) Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihnen erörtert. Dabei streben die Vertragschließenden an,

1. fachliche Schwerpunkte, auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, zu entwickeln und die hierzu notwendige Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zu bewirken,
2. die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen den Hochschulen sowie zwischen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zu verstärken.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft an Zuwendungsempfänger zur Deckung der Grundausstattung für die Forschung leistet. Die Grundausstattung umfasst

1. die erforderlichen Gebäude,
2. die Erstausrüstung der Gebäude sowie die Personal- und Sachausstattung, soweit sie üblicherweise auf dem betreffenden Fachgebiet zur jeweiligen Forschungseinrichtung gehören.

(2) Sofern einzelne Vertragschließende der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(3) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gebilligten Wirtschaftsplanes der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufstellt, die die Forschungsplanung der Deutschen Forschungsgemeinschaft berücksichtigt.

(4) Der Ausschuss "Forschungsförderung" wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgestellt werden.

(5) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die Graduiertenkollegs im Jahr 2002 zu einem Viertel, im Jahr 2003 zur Hälfte, im Jahr 2004 zu drei Vierteln nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren, im Übrigen vom jeweiligen Sitzland aufgebracht.

(3) Die Regierungen der Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 5

Sonderforschungsbereiche

Für die Sonderforschungsbereiche wird zusätzlich Folgendes vereinbart:

1. Die Förderung der Sonderforschungsbereiche erfolgt auf der Grundlage einer längerfristigen Gesamtplanung, die auch eine angemessene fachliche und regionale Verteilung vorsehen soll, sowie unter Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes und der Länder.

2. Die Einrichtung eines Sonderforschungsbereichs bedarf der Zustimmung des Sitzlandes.
3. Die Vertragschließenden sollen bei ihrer Berufungspolitik die wissenschaftlichen Belange der Sonderforschungsbereiche berücksichtigen.
4. Der Bund kann in besonderen Einzelfällen mit Zustimmung der Vertragschließenden nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung - jedoch nicht gegen den Widerspruch des Sitzlandes - und im Benehmen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft dieser zusätzliche Mittel für die Förderung von Sonderforschungsbereichen zuweisen, insbesondere wenn Sonderforschungsbereiche auf Initiative des Bundes eingerichtet werden.

Protokollnotiz zu § 5

Der Ausschuss "Forschungsförderung" wird innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung das Verfahren der Förderung der Sonderforschungsbereiche überprüfen.

§ 5 a

Graduiertenkollegs

Für die Graduiertenkollegs wird zusätzlich Folgendes vereinbart:

1. Graduiertenkollegs dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Beteiligung an der Forschung; sie tragen zugleich dazu bei, die Strukturen des Studiums neu zu ordnen.
2. Graduiertenkollegs können auf Antrag einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule mit Zustimmung des Sitzlandes in das Programm zur Förderung von Graduiertenkollegs aufgenommen werden. Über Aufnahme und Förderung entscheidet die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind
 - a) Stipendien für Doktoranden und Postdoktoranden
 - b) Forschungskosten, internationale Kooperation sowie Geschäftsbedarf
 - c) Verwaltungskosten der DFG für die Durchführung des Programms
4. Die DFG berichtet in regelmäßigen Abständen über die Förderung von Graduiertenkollegs; der Wissenschaftsrat nimmt dazu Stellung, ob und inwieweit die Ziele nach Nr. 1 erreicht worden sind.

§ 6

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragsschließenden sie unterzeichnet haben.

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die gemeinsame Förderung
der Max-Planck-Gesellschaft**

- Ausführungsvereinbarung MPG (AV-MPG) -
vom 28. Oktober/17. Dezember 1976¹,
zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Dezember 1996,
BAnz S. 6362

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

- (1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam die "Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft" e.V. (MPG).
- (2) Die von der Max-Planck-Gesellschaft bei Abschluss dieser Vereinbarung unterhaltenen oder betreuten Einrichtungen sind in der anliegenden Liste² aufgeführt.

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2

Die Förderung des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik richtet sich nach den Regelungen für Großforschungseinrichtungen.

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Ausführungsvereinbarung MPG durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

² Inzwischen fortgeschrieben.

§ 2

Voraussetzung der Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern neue Aufgabenbereiche der Max-Planck-Gesellschaft, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern können, und neue Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft nur, wenn der Übernahme oder der Errichtung vorher nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zugestimmt wurde.

(2) Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass die Max-Planck-Gesellschaft ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihnen erörtert. Dabei streben die Vertragschließenden an,

1. die personelle Verbindung der Max-Planck-Gesellschaft mit den Hochschulen zu verstärken,
2. bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Sofern einzelne Vertragschließende der Max-Planck-Gesellschaft oder einer ihrer Einrichtungen auf Grund einer Vereinbarung mit ihnen Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(3) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gebilligten Wirtschaftsplanes der Max-Planck-Gesellschaft, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, dass die Max-Planck-Gesellschaft ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Max-Planck-Gesellschaft aufstellt, die die Forschungsplanung der Max-Planck-Gesellschaft berücksichtigt.

(4) Der Ausschuss "Forschungsförderung" wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes der Max-Planck-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der Max-Planck-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgestellt werden.

(5) Die Vertragsschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird im Jahr 1997 zu 25 vom Hundert, im Jahr 1998 zu 37,5 vom Hundert, im Jahr 1999 zu 45 vom Hundert und ab dem Jahr 2000 zu 50 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft (Interessenquote des Sitzlandes) und im Jahr 1997 zu 75 vom Hundert, im Jahr 1998 zu 62,5 vom Hundert, im Jahr 1999 zu 55 vom Hundert und ab dem Jahr 2000 zu 50 vom Hundert von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die Generalverwaltung und für Einrichtungen im Ausland wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

(2) Der auf alle Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(3) Die Regierungen der Länder können von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des Zuwendungsbetrages auf alle Länder umgelegt wird.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Dazu gehören auch zentral veranschlagte nicht aufteilbare Ausgaben.

§ 5

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragsschließenden sie unterzeichnet haben.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung MPG

Liste der Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft
- Stand: Januar 2004 -

a) Nach der Ausführungsvereinbarung MPG gefördert:

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. München
(Generalverwaltung)

Baden-Württemberg

Max-Planck-Institut für Astronomie, Heidelberg

Max-Planck-Institut für Biologie, Tübingen (*Schließung zum 31. Januar 2004*)

Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie, Tübingen

Max-Planck-Institut für Festkörperforschung, Stuttgart

Friedrich-Miescher-Laboratorium für biologische Arbeitsgruppen in der
Max-Planck-Gesellschaft, Tübingen

Max-Planck-Institut für Immunbiologie, Freiburg

Max-Planck-Institut für Kernphysik, Heidelberg

Max-Planck-Institut für biologische Kybernetik, Tübingen

Max-Planck-Institut für medizinische Forschung, Heidelberg

Max-Planck-Institut für Metallforschung, Stuttgart

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
Freiburg

Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht,
Heidelberg

Bayern¹

Max-Planck-Institut für Astrophysik, Garching

Max-Planck-Institut für Biochemie, Martinsried

Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuer-
recht, München

¹ Zum 1. Januar 2004 Zusammenführung der beiden früheren Max-Planck-Institute für psychologische Forschung, München, und für neurologische Forschung, Leipzig, zum MPI für Kognitions- und Neurowissenschaften, Leipzig.

Max-Planck-Institut für Neurobiologie, Martinsried

Max-Planck-Forschungsstelle für Ornithologie, Andechs und Radolfzell/Baden-Württemberg

Max-Planck-Institut für Physik (Werner-Heisenberg-Institut), München

Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik, Garching

Max-Planck-Institut für Psychiatrie (Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie), München

Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München

Berlin

Max-Planck-Institut für Bildungsforschung, Berlin

Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Max-Planck-Institut für molekulare Genetik, Berlin

Max-Planck-Institut für Infektionsbiologie, Berlin

Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte, Berlin

Brandenburg

Max-Planck-Institut für Gravitationsphysik (Albert-Einstein-Institut), Golm (einschließlich Außenstelle in Hannover)

Max-Planck-Institut für Kolloid- und Grenzflächenforschung, Golm

Max-Planck-Institut für molekulare Pflanzenphysiologie, Golm

Bremen

Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie, Bremen

Hamburg

Max-Planck-Institut für Meteorologie, Hamburg

Arbeitsgruppen für strukturelle Molekularbiologie am DESY, Hamburg

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht,
Hamburg

Hessen

Max-Planck-Institut für Biophysik, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für Hirnforschung, Frankfurt/Main

Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie, Marburg

Max-Planck-Institut für physiologische und klinische Forschung
(W. G. Kerckhoff-Institut), Bad Nauheim

Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main

Mecklenburg-Vorpommern

Max-Planck-Institut für demografische Forschung, Rostock

Niedersachsen

Max-Planck-Institut für Aeronomie, Katlenburg-Lindau

Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (Karl-Friedrich-
Bonhoeffer-Institut), Göttingen

Max-Planck-Institut für experimentelle Endokrinologie, Hannover

Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen

Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin, Göttingen

Max-Planck-Institut für Strömungsforschung, Göttingen

Nordrhein-Westfalen

Max-Planck-Institut für vaskuläre Biologie (im Aufbau), Münster

Max-Planck-Institut für bioanorganische Chemie, Mülheim/Ruhr

Max-Planck-Institut für Eisenforschung GmbH, Düsseldorf

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern, Bonn

Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln

Max-Planck-Institut für Kohlenforschung (rechtsfähige Stiftung), Mülheim/Ruhr

Max-Planck-Institut für Mathematik, Bonn

Max-Planck-Institut für neurologische Forschung, Köln

Max-Planck-Institut für molekulare Physiologie, Dortmund

Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn

Max-Planck-Institut für Züchtungsforschung, Köln

Rheinland-Pfalz

Max-Planck-Institut für Chemie (Otto-Hahn-Institut), Mainz

Max-Planck-Institut für Polymerforschung, Mainz

Saarland

Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken

Sachsen

Max-Planck-Institut für evolutionäre Anthropologie, Leipzig

Max-Planck-Institut für Mathematik in den Naturwissenschaften, Leipzig

Max-Planck-Institut für Kognitions- und Neurowissenschaften, Leipzig¹

Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden

Max-Planck-Institut für chemische Physik fester Stoffe, Dresden

Max-Planck-Institut für molekulare Zellbiologie und Genetik, Dresden

¹ Zum 1. Januar 2004 entstanden durch Zusammenführung der beiden früheren Max-Planck-Institute für psychologische Forschung, München, und für neurologische Forschung, Leipzig.

Sachsen-Anhalt

Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme,
Magdeburg

Max-Planck-Forschungsstelle "Enzymologie der Proteinfaltung", Halle

Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle

Max-Planck-Institut für Mikrostrukturphysik, Halle

Schleswig-Holstein

Max-Planck-Institut für Limnologie, Plön

Thüringen

Max-Planck-Institut für Biogeochemie, Jena

Max-Planck-Institut für chemische Ökologie, Jena

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Wirtschaftssystemen, Jena

MPI im Ausland

Bibliotheca Hertziana - Max-Planck-Institut für Kunstgeschichte, Rom/
Italien

Kunsthistorisches Institut in Florenz - Max-Planck-Institut, Florenz/Italien

Max-Planck-Institut für Psycholinguistik, Nijmegen/Niederlande

b) Nach den Regelungen für Großforschungseinrichtungen gefördert:

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik, Garching, Berlin und Greifswald

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die gemeinsame Förderung von
Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung**

- Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen -
vom 5./6. Mai 1977¹,

zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 25. Oktober 2001, BAnz S. 25218

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Voraussetzung der gemeinsamen Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich

- a) auf selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischem Interesse, sofern der Zuwendungsbedarf die in § 3 bestimmte Größenordnung überschreitet,
- b) auf Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen, auf Forschungsförderungsorganisationen sowie auf Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, sofern die unter a) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Einrichtungen und Organisationen, auf die sich die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt, sind in der anliegenden Liste aufgeführt. In der Liste wird angegeben, welche Vertragschließenden sich an der Finanzierung beteiligen. Die Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung werden besonders gekennzeichnet. Sofern eine Einrich-

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

tung oder Organisation Institute in mehreren Ländern hat oder wenn sich mehrere Länder an der Aufbringung des in § 6 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Teils des Zuwendungsbetrages beteiligen, wird in der Liste das Sitzland und der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbetrag angegeben.

(3) Zur Neuaufnahme einer Einrichtung oder Organisation in die gemeinsame Förderung ist ein Antrag eines der Vertragschließenden erforderlich. Sofern diese Einrichtung oder Organisation die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung (Absatz 1) nicht nur vorübergehend erfüllt, schlägt der Ausschuss "Forschungsförderung" der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung die Aufnahme in die Liste vor. Die gemeinsame Förderung wird zu Beginn des übernächsten Haushaltsjahres nach der Entscheidung nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung aufgenommen, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Der Ausschuss "Forschungsförderung" überprüft turnusmäßig, mindestens alle sieben Jahre, in der Regel auf der Grundlage unabhängiger wissenschaftlicher Evaluierung und einer Stellungnahme der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes, ob die in der Liste aufgeführten Einrichtungen und Organisationen noch die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

(5) Bei den in die Liste nach Absatz 2 aufgenommenen Museen bezieht sich die gemeinsame Förderung nur auf den Forschungsanteil ihres Haushalts. Einnahmen aus dem Betrieb der Museen, der nicht der Forschung zuzurechnen ist, bleiben bei der Ermittlung des Forschungsanteils außer Ansatz.

§ 2

Ziele der gemeinsamen Förderung

Die Vertragschließenden streben an,

- bei der Neuaufnahme von Einrichtungen und Organisationen in die gemeinsame Förderung neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen,
- die Zusammenarbeit der geförderten Einrichtungen und Organisationen und die Abstimmung ihrer Vorhaben untereinander zu verbessern,
- den wissenschaftlichen Wettbewerb zu fördern, soweit er der Fortentwicklung der Wissenschaft dient.

§ 3

Größenordnung des Zuwendungsbedarfs

- (1) In die gemeinsame Förderung werden nur solche Einrichtungen und Organisationen gemäß § 1 Abs. 1 aufgenommen, deren von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten 1,7 Mio. € pro Jahr übersteigt.¹
- (2) Bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung reicht es aus, wenn der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf 1,1 Mio. € übersteigt.¹
- (3) Bei den Museen wird nur der auf die laufenden Kosten für die Forschung entfallende Zuwendungsbedarf berücksichtigt. Einnahmen aus dem Betrieb der Museen, der nicht der Forschung zuzurechnen ist, bleiben bei der Ermittlung des Forschungsanteils außer Ansatz.
- (4) Die laufenden Kosten umfassen alle Kosten außer den Kosten für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Ersteinrichtung.
- (5) Der Ausschuss "Forschungsförderung" prüft alle zwei Jahre, ob angesichts der Kostenentwicklung auf dem Gebiet der Forschung eine Veränderung der in Absatz 1 und 2 genannten Größenordnungen erforderlich ist. Bei dieser Prüfung soll insbesondere die Entwicklung der Vergütung nach dem Bundesangestelltentarif vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen einschließlich der Vergütungstarifverträge berücksichtigt werden. Die Überprüfung findet gleichzeitig mit einer Überprüfung der Liste der geförderten Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 4 statt.

§ 4

Zuwendungen

- (1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet.
- (2) Sofern einzelne Vertragschließende einer gemeinsam geförderten Einrichtung oder Organisation auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.
- (3) Die gemeinsam geförderten Einrichtungen und Organisationen stellen jährlich einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung auf.

¹ Der genannte Betrag gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

(4) Das Sitzland legt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bis zum 15. April Kurzübersichten über die verhandelten Entwürfe der Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das nächste Haushaltsjahr dem Ausschuss "Forschungsförderung" vor. Der Ausschuss "Forschungsförderung" berät über die Höhe des jeweiligen Zuwendungsbetrages. Bis zum 1. Oktober soll der Zuwendungsbetrag dieser Einrichtungen für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgestellt werden.

(5) Die Vertragschließenden unterrichten sich gegenseitig über Leistungen nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung.

(6) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(7) Die gemeinsame Förderung der einzelnen Einrichtungen erfolgt in Höhe der Zuwendungen des jeweiligen Sitzlandes nach §§ 23, 44 Abs. 1 LHO. Bei Einrichtungen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eines Landes aufgenommen sind, umfasst die gemeinsame finanzielle Förderung den Zuschussbetrag. Der Bund und die mitfinanzierenden Länder weisen dem Sitzland den auf sie auf Grund von gemeinsamen Verhandlungen für das laufende Haushaltsjahr entfallenden Anteil am Zuwendungs-/Zuschussbetrag auf Grund einer Berechnung der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zu. Die Zuweisungen erfolgen bedarfsgerecht auf Abruf des Sitzlandes. Der Vollzug der Haushalts-/Wirtschaftspläne erfolgt nach den Regelungen des jeweiligen Sitzlandes, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die schlüsselfgemäße Verteilung des Risikos bleibt im Haushaltsvollzug gewahrt.

Protokollnotiz zu § 4 Absatz 7

Für den Vollzug des Verfahrens gelten die mit dem Beschluss der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) vom 2. Juni 1997 zur Sicherung der Qualität der Forschung getroffenen Vereinbarungen.

§ 5

Vertretung der Vertragschließenden

(1) Bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertritt das Sitzland die übrigen Vertragschließenden gegenüber der geförderten Einrichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht eingeräumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein. Wenn der Bund dieses Recht wahrnimmt, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu. In begründeten Fällen, insbesondere bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung und Forschungsförderungsorganisationen, kann der Ausschuss "Forschungsförderung" die Entsendung weiterer Vertreter der Vertragschließenden in Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen empfehlen.

(3) Sofern bei einer Einrichtung kein Aufsichtsgremium besteht, werden die Vertragschließenden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die Errichtung eines Aufsichtsgremiums hinwirken.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 2 Satz 2

Die bestehenden Regelungen beim

- Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik Berlin,
- Wissenschaftszentrum Berlin,

nach denen der Bund eine größere Zahl von Vertretern und/oder Stimmen hat, bleiben davon unberührt.

§ 6

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages abzüglich des auf die Länder entfallenden Teils des Zuwendungsbetrages für Bauinvestitionen wird

1. in Höhe von 25 vom Hundert, bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung in Höhe von 75 vom Hundert auf alle Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres,

2. in Höhe von 75 vom Hundert, bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung in Höhe von 25 vom Hundert von dem jeweiligen Sitzland aufgebracht.

Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für Bauinvestitionen wird vom Sitzland aufgebracht.

(2) Die Regierungen der Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des Zuwendungsbetrages auf alle Länder umgelegt wird.

(3) Im Falle des § 1 Absatz 2 Satz 4 wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die zentrale Verwaltung von den beteiligten Ländern gemeinsam aufgebracht.

§ 7

Ende der gemeinsamen Förderung

(1) Kommt der Ausschuss "Forschungsförderung" bei der Prüfung nach § 1 Absatz 4 zu einem negativen Ergebnis, so schlägt er das Ausscheiden der Einrichtung oder Organisation aus der gemeinsamen Förderung vor. Die Entscheidung über den Vorschlag des Ausschusses "Forschungsförderung" erfolgt gemäß Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung. Die gemeinsame Förderung endet vorbehaltlich der Abwicklung gemäß Absatz 4 mit dem Ablauf des nächsten Haushaltsjahres. Kommt eine Entscheidung nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nicht binnen eines Jahres nach der Aufforderung des Ausschusses "Forschungsförderung" zur Stellungnahme der zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes gemäß § 1 Absatz 4 zustande, befasst sich die Kommission damit in ihrer nächsten Sitzung.

(2) Unabhängig von dem Verfahren nach Absatz 1 kann jeder der an der Finanzierung beteiligten Vertragschließenden die gemeinsame Förderung einer Einrichtung oder Organisation kündigen. Die Kündigungsabsicht ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Hierüber findet im Ausschuss "Forschungsförderung" in der übernächsten Sitzung, aber nicht vor Ablauf eines halben Jahres nach Mitteilung der Kündigungsabsicht, eine Aussprache statt. Erst danach kann wirksam gekündigt werden. Die gemeinsame Förderung wird vorbehaltlich der Abwicklung gemäß Absatz 4 zum Ende des auf die Kündigung folgenden Haushaltsjahres eingestellt. Kündigt ein Land, das nicht das Sitzland ist, die gemeinsame Förderung, wird diese unter den übrigen Vertragschließenden fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Vertragschließenden wird mit Wirkung vom übernächsten Haus-

haltsjahr von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.

(3) Zum Zeitpunkt der Entscheidung gemäß Absatz 1 soll eine Erklärung des Bundes und/oder des Sitzlandes darüber vorliegen, ob das Fortbestehen oder die teilweise oder vollständige Auflösung einer Einrichtung oder Organisation vorgesehen ist. Ist die teilweise oder vollständige Auflösung einer Einrichtung oder Organisation beabsichtigt, legt das Sitzland innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung gemäß Absatz 1 dem Ausschuss "Forschungsförderung" einen im Einvernehmen mit dem Bund erstellten Abwicklungs- bzw. Liquidationsplan zur Beschlussfassung vor. Dies gilt entsprechend bei der Auflösung einer Einrichtung oder Organisation durch Kündigung im Sinne von Absatz 2.

(4) Die Vertragschließenden verpflichten sich, die durch die teilweise oder vollständige Auflösung der Einrichtung oder Organisation bis zur Beendigung der Abwicklung auf Grund der vorangegangenen gemeinsamen Förderung bestehenden Kosten und sonstigen Lasten anteilig gemäß dem bisherigen Finanzierungsverhältnis zu tragen. Die dafür notwendige Finanzierung ist eine gemeinsame Förderung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung. Die über den Zeitraum von drei Jahren hinaus insoweit noch bestehenden Zahlungsverpflichtungen werden in der Regel von einem der Vertragschließenden übernommen, der hierfür entsprechend dem vereinbarten Liquidationsplan auf der Basis der dann noch offenen Lasten einen einmaligen finanziellen Ausgleich erhält.

(5) Die von den Vertragschließenden gemäß Absatz 4 noch zu tragenden Kosten und sonstigen Lasten werden um erzielbare Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensbestandteilen vermindert. Über die darüber hinaus verbleibenden Vermögensbestandteile findet eine Auseinandersetzung zwischen den Vertragschließenden statt, soweit keine andere gesetzliche oder vertragliche Regelung getroffen ist.

(6) Wird eine Einrichtung oder Organisation nach Beendigung der gemeinsamen Förderung fortgeführt, soll ihr das im Rahmen der gemeinsamen Förderung erworbene Vermögen verbleiben. Bei Fortführung von Teilen einer Einrichtung oder Organisation gilt diese Regelung für den fortgeführten Teil entsprechend.

Protokollnotizen zu § 7

Zu Absatz 2

Es besteht Übereinstimmung, dass in Folge der ersten Kündigung weitere Kündigungen anderer Länder mit gleicher zeitlicher Wirksamkeit ausgesprochen werden können.

Zu Absatz 5

Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, soweit die beteiligten Vertragschließenden zu deren Errichtung oder Beschaffung einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

§ 8

Laufzeit, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.
- (2) Bei Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Anlage
zur Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen
(Liste gemäß § 1 Abs. 2)^{1, 2}

Stand: Januar 2004

Baden-Württemberg

FIZ KA	Fachinformationszentrum Karlsruhe Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH, Eggenstein-Leopoldshafen	Servicefunktion Finanzierungsschlüssel Bund : Länder 85 : 15
GESIS	Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen e.V., Mannheim ³	Servicefunktion Finanzierungsschlüssel Bund : Länder 80 : 20
IDS	Institut für Deutsche Sprache, Mannheim	
IWM	Institut für Wissensmedien, Tübingen (Träger: Stiftung Medien in der Bildung, Tübingen)	
KIS	Kiepenheuer-Institut für Sonnenphysik, Freiburg	
<i>nachrichtlich</i>		
<i>ZEW</i>	<i>Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH, Mannheim</i>	<i>ab 1. Januar 2005</i>
<i>MFO</i>	<i>Mathematisches Forschungsinstitut Oberwolfach (Träger: Gesellschaft für Mathematische Forschung e.V.), Oberwolfach-Walke</i>	<i>Servicefunktion ab 1. Januar 2005 (gemeinsame Finanzierung ab 1. Januar 2006)</i>

¹ Finanzierungsschlüssel Bund : Länder, sofern nicht angegeben, 50 : 50.

² Die Einrichtungen sind Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL).

³ Mitgliedseinrichtungen in Mannheim, Bonn, Köln.

Bayern

DFA	Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, München	
DM	Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik, München	Forschungsanteil 30 %
GNM	Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg	Forschungsanteil 65 %
Ifo	ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München	Servicefunktion
IfZ	Institut für Zeitgeschichte, München (Träger: Stiftung zur wissenschaftlichen Erforschung der Zeitgeschichte, München)	

Berlin

BESSY II	Berliner Elektronenspeicherring-Gesellschaft für Synchrotronstrahlung m.b.H. (Bessy), Berlin ¹	Servicefunktion
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW (Institut für Konjunkturforschung), Berlin ²	teilweise Servicefunktion
FIZ CH	Fachinformationszentrum Chemie GmbH, Berlin	Servicefunktion

¹ Die gemeinsame Förderung beschränkt sich auf den Institutsteil BESSY II in Berlin-Adlershof.

² Bund/Länder-Finanzierungsschlüssel für die Abteilung "Sozialökonomisches Panel": 2/3 : 1/3.

FBH	Ferdinand-Braun-Institut für Höchstfrequenztechnik (FBH), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	
FMP	Forschungsinstitut für Molekulare Pharmakologie (FMP), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	
IGB	Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	
IKZ	Institut für Kristallzüchtung (IKZ), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	Servicefunktion
IZW	Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	
MBI	Max-Born-Institut für Nichtlineare Optik und Kurzzeitspektroskopie (MBI), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	
PDI	Paul-Drude-Institut für Festkörperelektronik (PDI), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	
WIAS	Weierstraß-Institut für Angewandte Analysis und Stochastik (WIAS), Berlin (Träger: Forschungsverbund Berlin e.V., Berlin)	

WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH, Berlin	Finanzierungsschlüssel Bund : Länder 75 : 25
-----	---	---

Brandenburg

AIP	Astrophysikalisches Institut Potsdam, Potsdam
DIfE	Deutsches Institut für Ernährungsforschung Potsdam-Rehbrücke, Bergholz-Rehbrücke
IHP	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/ Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt (Oder)
ATB	Institut für Agrartechnik Bornim e.V., Potsdam
IGZ	Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau Großbeeren/Erfurt e.V. (IGZ), Großbeeren
IRS	Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) e.V., Erkner
PIK	Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V., Potsdam
ZALF	Zentrum für Agrarlandschafts- und Landnutzungsforschung (ZALF) e.V., Müncheberg

Bremen

DSM	Deutsches Schiffahrtsmuseum, Bremerhaven	Forschungsanteil 65 %
-----	--	-----------------------

Hamburg

BNI	Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Hamburg	
DÜI	Deutsches Übersee-Institut, Hamburg	
HWWA	Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA), Hamburg	Servicefunktion
HPI	Heinrich-Pette-Institut für Experimentelle Virologie und Immunologie an der Universität Hamburg, Hamburg	

Hessen

DIPF	Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt (Main)	Servicefunktion
FIS	Forschungsinstitut und Naturmuseum Senckenberg (FIS), Frankfurt (Main) (Träger: Senckenbergische Naturforschende Gesellschaft, Frankfurt (Main))	teilweise Servicefunktion
HI	Herder-Institut, Marburg	Servicefunktion

Mecklenburg-Vorpommern

INP	Institut für Niedertemperatur-Plasmaphysik e.V. an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Greifswald	
IOW	Institut für Ostseeforschung Warnemünde an der Universität Rostock, Warnemünde	

IAP Leibniz-Institut für Atmosphären-
physik an der Universität Rostock
e.V., Kühlungsborn

FBN Stiftung Forschungsinstitut für die
Biologie landwirtschaftlicher Nutz-
tiere, Dummerstorf

IfOK Verein Institut für Organische Ka-
talyseforschung an der Universität
Rostock e.V., Rostock

Niedersachsen

ARL	Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover	Servicefunktion Finanzierungsschlüssel Bund : Länder 30 : 70
-----	---	--

DPZ	Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen	Servicefunktion
-----	--	-----------------

DSMZ	DSMZ - Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, Braunschweig	Servicefunktion
------	--	-----------------

GGA	Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben, Hanno- ver	
-----	---	--

IWF	IWF Wissen und Medien gGmbH, Göttingen	Servicefunktion
-----	---	-----------------

TIB	Technische Informationsbibliothek an der Universität Hannover, Han- nover	Servicefunktion Finanzierungsschlüssel Bund : Länder 30 : 70
-----	---	--

Nordrhein-Westfalen

ZBM	Deutsche Zentralbibliothek für Medizin, Zentrale Medizinische Fachbibliothek für die Bundesrepublik Deutschland, Köln	Servicefunktion Finanzierungsschlüssel Bund : Länder 30 : 70
DBM	Deutsches Bergbau-Museum, Bochum (Träger: DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum)	Forschungsanteil 50 %
DDFI	Deutsches Diabetes Forschungsinstitut an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Düsseldorf (Träger: Deutsche Diabetes Forschungsgesellschaft e.V., Düsseldorf)	
DIE	Deutsches Institut für Erwachsenenbildung, Bonn	Servicefunktion
IfADo	Institut für Arbeitsphysiologie, Dortmund (Träger: Forschungsgesellschaft für Arbeitsphysiologie und Arbeitsschutz e.V., Dortmund)	
ISAS	Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie, Dortmund (Träger: Gesellschaft zur Förderung der Spektrochemie und angewandten Spektroskopie e.V., Dortmund)	
RWI	Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen	
ZFMK	Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig, Bonn	Forschungsanteil 50 %

nachrichtlich:

IfA *Institut für Arteriosklerose-
forschung an der Universität
Münster,¹ Münster* *ab 1. Januar 2005*

Rheinland-Pfalz

FÖV *Forschungsinstitut für öffentliche
Verwaltung bei der Deutschen
Hochschule für Verwaltungswis-
senschaften Speyer, Speyer*

RGZM *Römisch-Germanisches Zentral-
museum - Forschungsinstitut für
Vor- und Frühgeschichte -, Mainz* *Forschungsanteil 65 %*

ZPID *Zentrum für Psychologische Infor-
mation und Dokumentation, Trier* *Servicefunktion*

Saarland

INM *Institut für Neue Materialien
gGmbH, Saarbrücken*

nachrichtlich:

IBFI *Internationales Begegnungs- und
Forschungszentrum für Informatik
gGmbH, Schloss Dagstuhl* *Servicefunktion
ab 1. Januar 2005
(gemeinsame Finanzie-
rung ab 1. Januar 2006)*

Sachsen

FZR *Forschungszentrum Rossendorf,
Rossendorf*

IFW *Leibniz-Institut für Festkörper- und
Werkstoffforschung, Dresden*

¹ Nach Aufnahme in die WGL e.V.: Leibniz-Institut für Arterioskleroseforschung an der Universität Münster (LIFA)

IfL	Institut für Länderkunde e.V., Leipzig
IOM	Institut für Oberflächenmodifizierung e.V., Leipzig
IÖR	Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V., Dresden
IPF	Institut für Polymerforschung Dresden e.V., Dresden
IfT	Institut für Troposphärenforschung e.V., Leipzig

Sachsen-Anhalt

IAMO	Institut für Agrarentwicklung in Mittel- und Osteuropa, Halle (Saale)
IPB	Institut für Pflanzenbiochemie, Halle (Saale)
IPK	Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK), Gatersleben
IWH	Institut für Wirtschaftsforschung Halle e.V., Halle (Saale)
IfN	Leibniz-Institut für Neurobiologie, Magdeburg

Schleswig-Holstein

ZBW	Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (Biblio- thek des Instituts für Weltwirtschaft an der Universität Kiel), Kiel	Servicefunktion
-----	---	-----------------

FZB Forschungszentrum Borstel,
Leibniz-Zentrum für Medizin und
Biowissenschaften, Borstel

IfW Institut für Weltwirtschaft an der
Universität Kiel, Kiel

IFM- Stiftung Leibniz-Institut für Forschungsanteil 91,3 %
GEOMAR Meereswissenschaften an der
Universität Kiel, Kiel

IPN Leibniz-Institut für die Pädagogik
der Naturwissenschaften an der
Universität Kiel (IPN), Kiel

Thüringen

HKI Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-
Forschung (HKI), Jena

IMB Institut für Molekulare
Biotechnologie (IMB), Jena

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die gemeinsame Förderung
der Fraunhofer-Gesellschaft**

- Ausführungsvereinbarung FhG (AV-FhG) -
vom 17. März/26. August 1977

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen¹ (beteiligte Länder) schließen auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

- (1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam die "Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V." (FhG).
- (2) Die Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, die zur Zeit der gemeinsamen Förderung unterliegen, sind in der anliegenden Liste aufgeführt.
- (3) Verteidigungsbezogene Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft unterliegen nicht der gemeinsamen Förderung.

Protokollnotizen zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vertragschließenden gehen davon aus, dass bei Änderung der Rechtsform der Fraunhofer-Gesellschaft die Förderung nur im gemeinsamen Einvernehmen fortgesetzt wird.

¹ Gemäß § 7 Abs. 1 sind beigetreten:
Berlin zum 1. Januar 1980; Schleswig-Holstein zum 1. Januar 1990; Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum 1. Januar 1992; Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2001.

Zu Absatz 2 und 3

Die derzeitigen verteidigungsbezogenen Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft sind in der anliegenden Liste nachrichtlich genannt.

§ 2

Forschungspolitische Zielsetzungen

(1) Die Vertragsschließenden verfolgen bei der gemeinsamen Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft insbesondere den Zweck, die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Forschung dadurch zu fördern, dass die Fraunhofer-Gesellschaft mit ihren Einrichtungen in die Lage versetzt wird,

- Vertragsforschungen und Dienstleistungen für private und öffentliche Auftraggeber zur Sicherung der technologischen Entwicklung und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchzuführen und
- anwendungsorientierte Eigenforschungen zu betreiben.

(2) Die Vertragsschließenden streben im Übrigen an,

- die Zusammenarbeit der Fraunhofer-Gesellschaft mit Einrichtungen der Grundlagenforschung, insbesondere den Hochschulen, zu verstärken,
- bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele soll - nach einer Übergangszeit - als Leistungsanreiz die öffentliche Finanzierung vom Umfang der Gesamterlöse der Fraunhofer-Gesellschaft aus Forschung und Entwicklung abhängig gemacht werden.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragsschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, vom "Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft" gebilligten Wirtschaftsplanes der Fraunhofer-Gesellschaft, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben

ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, dass die Fraunhofer-Gesellschaft ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Fraunhofer-Gesellschaft aufstellt, die die Forschungsplanung der Fraunhofer-Gesellschaft berücksichtigt.

(3) Sofern einzelne Vertragschließende der Fraunhofer-Gesellschaft auf Grund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Aufträgen oder Projekten gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(4) Der "Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft" wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes der Fraunhofer-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der "Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft" den Zuwendungsbedarf der Fraunhofer-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr feststellen.

(5) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der finanziellen Förderung gehören auch die sogenannten zentral veranschlagten Kosten.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird auf die beteiligten Länder

- in Höhe von einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres,

- in Höhe von zwei Dritteln entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs aller Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, die in einem Land ihren Sitz haben, umgelegt. Ausgaben für die Zentralverwaltung werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

(2) Die Regierungen der beteiligten Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil des Zuwendungsbetrages auf die beteiligten Länder umgelegt wird.

§ 5

"Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft"

(1) Es wird ein "Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft" eingesetzt.¹

(2) Dem Ausschuss gehören bis zu drei Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der beteiligten Länder an.

(3) Die Vertreter der Landesregierungen führen je Land eine Stimme; die Vertreter der Bundesregierung führen gleich viel Stimmen wie die Vertreter der Landesregierungen. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuss beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluss bindet die Vertragschließenden nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, dass die Angelegenheit erneut behandelt wird.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 5

Die erneute Behandlung soll auf der Ebene der zuständigen Minister/Ministerstellvertreter stattfinden.

¹ Die Geschäftsführung für den Ausschuss obliegt dessen Vorsitzendem, der dabei von der Fraunhofer-Gesellschaft unterstützt wird (Beschluss des Ausschusses vom 9. September 1976).

§ 6

Aufgaben des "Ausschusses Fraunhofer-Gesellschaft"

Der "Ausschuss Fraunhofer-Gesellschaft" trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er genehmigt den Wirtschaftsplan und stellt den jährlichen Zuwendungsbedarf der Fraunhofer-Gesellschaft fest, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften oder die an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe. Die mittelfristigen Finanzplanungen der Vertragschließenden für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Er entscheidet über Beginn und Ende der gemeinsamen finanziellen Förderung von Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft.
3. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.
4. Er dient der gemeinsamen Planung und gegenseitigen Unterrichtung der Vertragschließenden über alle die Fraunhofer-Gesellschaft berührenden Fragen und der gegenseitigen Abstimmung der Haltung der Vertreter der Vertragschließenden in den Organen der Fraunhofer-Gesellschaft. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung nach Artikel 3 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 6 Nr. 2

Die Aufnahme von Einrichtungen kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

§ 7

Beitritt anderer Länder

- (1) Die nicht beteiligten Länder der Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt, dieser Vereinbarung jederzeit beizutreten.
- (2) Die Verpflichtung zur anteiligen finanziellen Förderung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung in Verbindung mit § 4 dieser Ausführungsvereinbarung beginnt mit dem 1. Januar des Beitrittsjahres.

§ 8

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Ausführungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Wird die Ausführungsvereinbarung von einem der Vertragschließenden gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, die übrigen Vertragschließenden vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Endet die gemeinsame Förderung, so findet eine Auseinandersetzung unter den Vertragschließenden statt.

(3) Bei Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(4) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Protokollnotiz zu § 8 Absatz 2 letzter Satz

Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung die beteiligten Vertragschließenden einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

Anlage
zur Ausführungsvereinbarung Fraunhofer-Gesellschaft

Liste der Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft¹
gemäß § 1 Abs. 2 AV-FhG
- Stand: Januar 2004 -

ZV Zentrale der Fraunhofer-Gesellschaft, München

IZS FhG Institutszentrum Stuttgart, Verwaltung, Stuttgart

Baden-Württemberg

IAO FhI für Arbeitswirtschaft und Organisation, Stuttgart

IBP FhI für Bauphysik, Stuttgart
mit Standort Holzkirchen, Valley (Bayern)

ICT FhI für Chemische Technologie, Teilinstitut für Polymertechnik,
Pfinztal

IGB FhI für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik, Stuttgart

IITB FhI für Informations- und Datenverarbeitung, Karlsruhe
mit
- Teilinstitut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme, Dresden
(Sachsen)
- FhAZ für Systemtechnik, Ilmenau (Thüringen)

IPA FhI für Produktionstechnik und Automatisierung, Stuttgart
mit FhAZ für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock
(Mecklenburg-Vorpommern)

IPM FhI für Physikalische Messtechnik, Freiburg

IRB Informationszentrum Raum und Bau der FhG, Stuttgart

ISE FhI für Solare Energiesysteme, Freiburg

ISI FhI für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe

IWM FhI für Werkstoffmechanik, Freiburg
mit Institutsteil Halle (Sachsen-Anhalt)

¹ FhI = Fraunhofer-Institut
FhA = Fraunhofer-Arbeitsgruppe
FhAZ = Fraunhofer-Anwendungszentrum
FhZ = Fraunhofer-Zentrum

TEG Technologie-Entwicklungsgruppe Stuttgart, Stuttgart

Siehe auch ISC (Bayern)

Bayern

ESK Fraunhofer-Einrichtung für Systeme der Kommunikationstechnik¹

IFU FhI für Atmosphärische Umweltforschung, Garmisch-Partenkirchen

IIS FhI für Integrierte Schaltungen, Erlangen
mit

- FhA für Technologien der Logistik-Dienstleistungswirtschaft, Nürnberg
- FhAZ für Elektronische Medientechnologie, Ilmenau (Thüringen)
- Außenstelle für Entwurfsautomatisierung, Dresden (Sachsen)

IISB FhI für Integrierte Systeme und Bauelementetechnologie, Erlangen

ISC FhI für Silicatforschung, Würzburg
mit Außenstelle Wertheim-Bronnbach (Baden-Württemberg)

IVV FhI für Verfahrenstechnik und Verpackung, Freising
mit FhAZ für Verarbeitungsmaschinen und Verpackungstechnik,
Dresden (Sachsen)

PST Fraunhofer-Patentstelle für die Deutsche Forschung, München

Siehe auch IBP (Baden-Württemberg), IZM (Berlin), IMS (Nordrhein-Westfalen)

Berlin

FIRST FhI für Rechnerarchitektur und Softwaretechnik, Berlin

FOKUS FhI für Offene Kommunikationssysteme, Berlin

HHI FhI für Nachrichtentechnik – Heinrich-Hertz-Institut –, Berlin

IPK FhI für Produktionsanlagen und Konstruktionstechnik, Berlin

ISST FhI für Software- und Systemtechnik, Berlin

¹ Teil des FhZ für Elektronische Systeme, München (ZES).

- IZM FhI für Zuverlässigkeit und Mikrointegration, Berlin
mit
- Institutsteil München¹ (Bayern)
 - Außenstelle Polymermaterialien und Composite, Teltow (Brandenburg)

Brandenburg

- IAP FhI für Angewandte Polymerforschung, Golm

Siehe auch IZM (Berlin), IML (Nordrhein-Westfalen), IBMT (Saarland)

Bremen

- IFAM FhI für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung,
Bremen
mit Außenstelle für Pulvermetallurgie und Verbundwerkstoffe,
Dresden (Sachsen)

Hessen

- IGD FhI für Graphische Datenverarbeitung, Darmstadt
mit
- FhAZ für Computergraphik in Chemie und Pharmazie,
Frankfurt/Main
 - Institutsteil Rostock (Mecklenburg-Vorpommern)
- IPSI FhI für Integrierte Publikations- und Informationssysteme, Darmstadt
- LBF FhI für Betriebsfestigkeit, Darmstadt/Kranichstein
- SIT FhI für Sichere Telekooperation, Darmstadt

Mecklenburg-Vorpommern

Siehe IGD (Hessen), IPA (Baden-Württemberg)

Niedersachsen

- IST FhI für Schicht- und Oberflächentechnik, Braunschweig
- ITEM FhI für Toxikologie und Experimentelle Medizin, Hannover
- WKI FhI für Holzforschung – Wilhelm-Klauditz-Institut –, Braunschweig

¹ Teil des FhZ für Elektronische Systeme, München (ZES).

Nordrhein-Westfalen

- AIS FhI für Autonome Intelligente Systeme, St. Augustin
- FIT FhI für Angewandte Informationstechnik, St. Augustin
- ILT FhI für Lasertechnik, Aachen
- IME FhI für Molekularbiologie und Angewandte Oekologie, Schmallenberg/Grafschaft
- IMK FhI für Medienkommunikation, St. Augustin
- IML FhI für Materialfluss und Logistik, Dortmund mit
- FhAZ für Logistikorientierte Betriebswirtschaft, Paderborn
 - FhAZ für Logistikplanung und Informationssysteme, Cottbus (Brandenburg)
- IMS FhI für Mikroelektronische Schaltungen und Systeme, Duisburg
- IPT FhI für Produktionstechnologie, Aachen
- IUSE FhI für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik, Oberhausen
- SCAI FhI für Algorithmen und Wissenschaftliches Rechnen, St. Augustin

Rheinland-Pfalz

- IESE FhI für Experimentelles Software Engineering, Kaiserslautern
- ITWM FhI für Techno- und Wirtschaftsmathematik, Kaiserslautern

Saarland

- IBMT FhI für Biomedizinische Technik, St. Ingbert mit FhA für Medizinische Biotechnologie, Potsdam (Brandenburg)
- IZFP FhI für Zerstörungsfreie Prüfverfahren, Saarbrücken mit Außenstelle für Akustische Diagnose und Qualitätssicherung, Dresden (Sachsen)

Sachsen

- FEP FhI für Elektronenstrahl- und Plasmatechnik, Dresden
- IKTS FhI für Keramische Technologien und Sinterwerkstoffe, Dresden

IPMS Fhl für Photonische Mikrosysteme, Dresden

IWS Fhl für Werkstoff- und Strahltechnik, Dresden

IWU Fhl für Werkzeugmaschinen und Umformtechnik, Chemnitz

Siehe auch IITB (Baden-Württemberg), IIS und IVV (Bayern), IFAM (Bremen), IZFP (Saarland)

Sachsen-Anhalt

IFF Fhl für Fabrikbetrieb und -automatisierung, Magdeburg

Siehe auch IWM (Baden-Württemberg)

Schleswig-Holstein

ISiT Fhl für Siliziumtechnologie, Itzehoe

Thüringen

IOF Fhl für Angewandte Optik und Feinmechanik, Jena

Siehe auch IITB (Baden-Württemberg), IIS (Bayern)

Nachrichtlich:¹

IAF Fhl für Angewandte Festkörperphysik, Freiburg (Baden-Württemberg)

ICT Fhl für Chemische Technologie, Pfinztal/Berghausen (Baden-Württemberg)

EMI Fhl für Kurzzeitdynamik – Ernst-Mach-Institut –, Freiburg (Baden-Württemberg)

INT Fhl für Naturwissenschaftlich-Technische Trendanalysen, Euskirchen (Nordrhein-Westfalen)

¹ Vgl. Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2 und 3 AV-FhG.

**Liste der nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2
der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
geförderten Großforschungseinrichtungen**

**- Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) -**

Stand: Januar 2004

AWI	Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Stiftung des öffentlichen Rechts, Bremerhaven
DESY	Deutsches Elektronen-Synchrotron Stiftung des bürgerlichen Rechts, Hamburg
DKFZ	Deutsches Krebsforschungszentrum Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. Köln
FZJ	Forschungszentrum Jülich GmbH Jülich
FZK	Forschungszentrum Karlsruhe GmbH Karlsruhe
GBF	Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mbH Braunschweig
GFZ	GeoForschungsZentrum Potsdam Stiftung des öffentlichen Rechts, Potsdam
GKSS	GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH Geesthacht
GSF	GSF-Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH München
GSI	Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH Darmstadt
HMI	Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH Berlin
MDC	Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin Stiftung des öffentlichen Rechts, Berlin-Buch
UFZ	UFZ-Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH Leipzig
IPP	Max-Planck-Institut für Plasmaphysik Garching

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die gemeinsame Förderung eines von der Union der
deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.
durchgeführten Programms**

- Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm (AV-AK) -
vom 12. Dezember 1978 / 19. Oktober 1979¹,
zuletzt geändert durch

Vereinbarung vom 16. Dezember 1999 / 27. Januar 2000, BAnz S. 2983

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 7 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die Vertragschließenden finanzieren, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften, gemeinsam ein Programm zur Förderung von Forschungsvorhaben, die von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse sind und in Trägerschaft einer wissenschaftlichen Akademie durchgeführt werden (Akademienprogramm).

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

- (1) In das Akademienprogramm können Vorhaben aufgenommen werden,
- a) die in Trägerschaft einer Mitgliedsakademie der Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V. (im Folgenden: Union) oder der Akademie der Naturforscher Leopoldina durchgeführt werden,

¹ Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Ausführungsvereinbarung Akademienprogramm durch Vereinbarung vom 17./21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 beigetreten (BAnz 1991 S. 683).

- b) die von der verantwortlichen Akademie zur Aufnahme in das Programm vorgeschlagen werden,
- c) die langfristig angelegt sind,
- d) deren Gesamtkosten jährlich mehr als 51.129 €¹ betragen und
- e) deren Aufnahme in das Programm das den Länderanteil aufbringende Land (§ 4 Abs. 1) zugestimmt hat.

(2) Bei der Entscheidung über die Aufnahme soll auch berücksichtigt werden, ob das Vorhaben nicht zweckmäßiger von einer Hochschule, einer anderen Forschungseinrichtung oder in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden kann.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die finanzielle Förderung des Programms wird zur Deckung folgender zuwendungsfähiger Ausgaben geleistet:

- a) Aufwand für die zur Durchführung der Vorhaben des Akademienprogramms unmittelbar erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- b) Verwaltungskosten der Union für die Durchführung des Programms.

§ 4

Finanzierungsschlüssel, Zuwendungen

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Akademienprogramms werden vom Bund und den Ländern im Verhältnis 50 : 50 aufgebracht; jedes einzelne Land trägt dabei nur den Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben für die im jeweiligen Land durchgeführten Vorhaben sowie die anteiligen Verwaltungskosten.

(2) Die finanzielle Förderung erfolgt auf der Grundlage eines jährlichen, von der Union aufzustellenden und von den Vertragschließenden gebilligten Programms. Die Höhe der Zuwendung wird durch die an der Finanzierung Beteiligten in der Kommission festgestellt, nachdem der Ausschuss "Forschungsförderung" den Programmmentwurf für das jeweilige Haushaltsjahr erörtert hat. Die Vertragschließenden treffen rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

¹ Bisher 100.000 DM; von der Geschäftsstelle umgerechnet (auf vollen €-Betrag gerundet).

(3) Der Bund und die an der Finanzierung beteiligten Länder stellen den für das gemeinsam geförderte Programm erforderlichen Finanzbedarf durch Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 und 2 BHO/LHO der Union zur Verfügung.

§ 5

Durchführung des Programms

(1) Das Akademienprogramm wird von der Union durchgeführt. Sie überprüft regelmäßig auf Grund einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung, ob die Vorhaben des Akademienprogramms weiterhin die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung erfüllen.

(2) Die Union berichtet jährlich anlässlich der Beratungen über die gemeinsame Zuwendung (§ 4 Abs. 2) über die Durchführung des Programms. In regelmäßigen Abständen nimmt der Wissenschaftsrat zu dem Bericht der Union Stellung.

Protokollnotiz zu § 5 Absatz 1

Die Union trifft die die Durchführung des Akademienprogramms betreffenden Entscheidungen in ihrem Präsidium, in dem Bund und Länder als Gäste vertreten sind. Die wissenschaftliche Verantwortung für die Vorhaben des Akademienprogramms liegt bei der durchführenden Akademie.

§ 6

Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals vier Jahre nach In-Kraft-Treten gekündigt werden.

Bei Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

**Gemeinsame Förderung eines von der Union
der deutschen Akademien der Wissenschaften e.V.
durchgeführten Programms**

- Vorhabenliste 2004 -

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
I. WÖRTERBÜCHER		
A. Deutschsprachliche Wörterbücher;		
Wörterbücher zu fachlichen und regionalen Sondersprachen des deutschen Sprachraumes		
Deutsches Wörterbuch	Göttingen Berlin	Göttingen Berlin
Goethe-Wörterbuch	Göttingen Heidelberg Berlin Berlin	Hamburg Tübingen Berlin Leipzig
Deutsches Rechtswörterbuch	Heidelberg	Heidelberg
Historisches Wörterbuch der Philosophie	Mainz	Berlin
Enzyklopädie des Märchens	Göttingen	Göttingen
Handwörterbuch der musikalischen Terminologie	Mainz	Freiburg i.Br.
Wörterbuch zum Corpus der altdeutschen Originalurkunden	München	Berlin
Althochdeutsches Wörterbuch: Handwörterbuch und Glossenindex	Göttingen	Münster
Althochdeutsches Wörterbuch: Thesaurus	Leipzig	Leipzig
Wörterbuch der deutschen Winzer- sprache	Mainz	Kaiserslautern
Mittelhochdeutsches Wörterbuch	Göttingen Mainz	Göttingen Trier

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Etymologisches Wörterbuch des Althochdeutschen	Leipzig	Jena
B. Alt- und fremdsprachliche Wörterbücher		
Thesaurus Linguae Latinae	München	München
Mittellateinisches Wörterbuch	München	München
Thesaurus Linguae Graecae (Homer-Lexikon)	Göttingen	Hamburg
Altfranzösisches etymologisches Wörterbuch (DEAF)	Heidelberg	Heidelberg
Tibetisches Wörterbuch	München	München
Sanskrit-Wörterbuch	Göttingen	Göttingen
Lessico Etimologico Italiano	Mainz	Saarbrücken
Spanisches Wörterbuch des Mittelalters	Heidelberg	Heidelberg
Augustinus-Lexikon	Mainz	Würzburg
Altägyptisches Wörterbuch	Berlin Leipzig	Berlin Leipzig
- Datenbank demotischer Texte	Mainz	Würzburg
Wörterbuch der Russischen Sprache der Gegenwart	Mainz Mainz	Berlin Magdeburg
Altokzitanisches Wörterbuch	München	München
Lexicon Musicum Latinum	München	München
Altgascognisches Wörterbuch	Heidelberg	Heidelberg
II. EDITIONEN		
A. Theologie		
Septuaginta-Unternehmen (Griechisches Altes Testament)	Göttingen	Göttingen

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Patristische Kommission - Patristica Slavica - Dionysius-Areopagita - Nilus-Ausgabe/Handschriften/Nyssa - Schriften des Johannes von Damaskus	Düsseldorf Göttingen Düsseldorf München	Bonn Göttingen Münster Kloster Scheyern
Cusanus-Edition	Heidelberg Heidelberg	Köln Trier
Martin Bucer, Deutsche Schriften	Heidelberg	Heidelberg
Melanchthon-Briefwechsel	Heidelberg	Heidelberg
Schleiermacher, Kritische Gesamtausgabe	Berlin	Berlin
Erfassung und Auswertung deutschsprachiger Leichenpredigten der frühen Neuzeit	Mainz Mainz	Marburg Dresden
Averroes-Latinus-Edition	Düsseldorf	Köln
Luther-Register	Heidelberg	Tübingen
Die griechischen christlichen Schriftsteller der ersten Jahrhunderte	Berlin	Berlin
Religionsgespräche des 16. Jh.	Mainz	Mainz
Edition der evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jh.	Heidelberg	Heidelberg
Schleiermacher-Ausgabe, Edition der Predigten	Göttingen	Kiel
B. Philosophie, ältere Naturwissenschaften, Literatur- und Sprachwissenschaften		
Herausgabe der gesammelten Werke G.F.W. Hegels	Düsseldorf	Bochum
Herausgabe der Schriften von F.W.J. Schelling	München	München
Fichte-Gesamtausgabe	München	München

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Kepler-Gesamtausgabe	München	München
Leibniz-Edition - Archiv und Forschungsstelle	Göttingen Göttingen Berlin	Hannover Münster Potsdam
- Reihe VIII der Leibniz-Edition	Berlin	Berlin
Friedrich Heinrich Jacobi (Briefwechsel, Gesamtausgabe)	München	München
Corpus Medicorum Graecorum (CMG)	Berlin	Berlin
Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen	Berlin	Berlin
Alexander-von-Humboldt-Forschung	Berlin	Berlin
Marx-Engels-Gesamtausgabe (MEGA)	Berlin Berlin Berlin	Berlin Jena/Erfurt Halle
Feuerbach-Gesamtausgabe	Berlin	Berlin
Jean-Paul-Edition	Berlin	Potsdam
Leopoldina-Edition von Goethes Schriften zur Naturwissenschaft	Halle	Halle
Christian Gottfried Nees von Esenbeck (1776-1858) - Briefedition	Halle	Halle
Bibliographische Annalen	Berlin	Potsdam
Historisch-kritische und kommentierte Edition von J. J. Winckelmanns Werken	Mainz	Stendal
Max-Weber-Gesamtausgabe	München München München	Heidelberg Düsseldorf München
Edition der naturwissenschaftlichen Schriften Lichtenbergs	Göttingen	Göttingen

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Systematisches Register zu deutschsprachigen Rezensionszeitschriften des 18. Jahrhunderts	Göttingen	Göttingen
Gottsched-Briefwechsel	Leipzig	Leipzig
Georg Büchner: Sämtliche Werke und Schriften	Mainz	Marburg
Kant-Ausgabe	Berlin	Potsdam
Gesammelte Werke von Hausdorff	Düsseldorf	Bonn
Valentin Weigel-Ausgabe	Mainz	Marburg
Archiv Bibliographia Judaica (Lexikon deutsch-jüdischer Autoren)	Mainz	Frankfurt
Berlin Klassik	Berlin	Berlin
Jahrhundertwende: Literatur, Künste, Wissenschaften	Göttingen	Göttingen
Preußen als Kulturstaat	Berlin	Berlin
L'Europe des Humanistes (Europeae Humanistica)	Heidelberg	Heidelberg
Grundlagen, Normen und Kriterien der ethischen Urteilsbildung in den Biowissenschaften – Referenzzentrum	Düsseldorf	Bonn
C. Ältere Geschichte		
Sammlung, Kommentierung und Herausgabe von Papyrusurkunden	Düsseldorf	Köln
Hethitische Forschungen (Keilschrifttexte von Boghazköy)	Mainz	Mainz
Edition griechischer Urkunden	München	München
Forschungen zur antiken Sklaverei (Quellen zur Sklaverei bei Griechen und Römern)	Mainz	Mainz

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Année Philologique	Heidelberg	Heidelberg
Herausgabe des Reallexikons und des Jahrbuches für Antike und Christentum	Düsseldorf	Bonn
Reallexikon der Germanischen Altertumskunde von Hoops	Göttingen	Göttingen
Wörterbuch, Sammelbuch und Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten	Mainz	Marburg
Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen	Göttingen	Frankfurt/Main
Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit	Berlin	Berlin
Inscriptiones Graecae	Berlin	Berlin
Corpus Inscriptionum Latinarum	Berlin	Berlin
Prosopographia Imperii Romani	Berlin	Berlin
Starigard/Oldenburger – Wolin - Novgorod	Mainz	Kiel
Felsbilder und Inschriften am Karakorum-Highway (2. Förderphase)	Heidelberg	Heidelberg
Edition des Altägyptischen Totenbuchs vom Neuen Reich bis zur Römerzeit	Düsseldorf	Bonn
Edition literarischer Keilschrifttexte aus Assur	Heidelberg	Heidelberg
D. Mittlere und Neuere Geschichte		
Regesta Imperii (Quellen zur Reichsgeschichte)		
- Regesten Kaiser Friedrich III	Mainz	Mainz
- Karolinger Regesten	Mainz	Marburg/Gießen
- Papstregesten	Mainz	Tübingen
- Regesten Ludwig des Bayern	Mainz	München

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
- Regesten Heinrich VII.	Mainz	Saarbrücken
- Regesten-Edition der Urkunden und Briefe Kaiser Friedrichs III.	Berlin	Berlin
- Heinrich IV.	Mainz	Köln
Herausgabe der Acta Pacis Westphalicae (Quellen zum Westfälischen Frieden)	Düsseldorf	Bonn
Kommentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus	München	München
Herausgabe Deutscher Literatur des Mittelalters	München	München
Quellen zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Reichshofsgerichts bis 1451	Mainz	Frankfurt/Main
Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe (1532-1555)	München	Wien/München
Verfasserlexikon (Die deutsche Literatur des Mittelalters)	München	Würzburg
Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867- 1914	Mainz	Kassel
Monumenta Germaniae Historica - Constitutiones et acta publica	Berlin	Berlin
Deutsche Texte des Mittelalters	Berlin	Berlin
Jahresberichte der deutschen Geschichte	Berlin Berlin	Berlin Leipzig
Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte	Leipzig	Leipzig
Historischer Atlas von Sachsen	Leipzig	Leipzig

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Residenz und Hof im spätmittelalterlichen Deutschen Reich	Göttingen	Kiel
Edition der Urkunden Ludwigs des Frommen	Düsseldorf	Münster
Die deutsche Akademie des 17. Jh., Fruchtbringende Gesellschaft	Leipzig	Wolfenbüttel
Monumenta Germaniae Historica - Edition der Sachsenspiegelglosse (jüngere Glosse)	Leipzig	Leipzig
Edition der Urkunden Kaiser Friedrich II. (+1250)	München	München
Das Sächsisch-Magdeburgische Recht in Osteuropa	Leipzig	Leipzig
E. Kunstgeschichte und Archäologie		
Corpus der Minoischen und Mykenischen Siegel	Mainz	Marburg
Corpus Vitrearum Medii Aevi - CVMA (Erfassung der Mittelalterlichen Glasmalerei) - Alte Bundesländer - Neue Bundesländer	Mainz Berlin	Freiburg i.Br. Potsdam
Corpus Vasorum Antiquorum (Bestände antiker Vasen in dt. Museen)	München	München
Archäologische Erforschung der römischen Alpen- und Donauländer	München	München
Reallexikon der Assyriologie und vorderasiatische Archäologie	München	München
Fundmünzen der Antike	Mainz	Frankfurt/Main
Thesaurus cultus et rituum antiquorum	Heidelberg Heidelberg	Heidelberg Würzburg

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Corpus der prähistorischen Bronzefunde	Mainz Mainz	Frankfurt/Main Münster
Census of the Antique works known in the Renaissance	Berlin	Berlin
Die Funde der älteren Bronzezeit	Mainz	Göttingen
F. Inschriften und Namenforschung		
Deutsche Inschriften des Mittelalters		
- Baden-Württemberg	Heidelberg	Heidelberg
- Bayern	München	München
- Niedersachsen	Göttingen	Göttingen
- Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Bonn
- Rheinland-Pfalz, Saarland	Mainz	Mainz
- Hessen	Mainz	Hessen
- Sachsen, Thüringen	Leipzig	Halle
- Mecklenburg-Vorpommern	Göttingen	Greifswald
Namenforschung (Flur- und Gewässernamen)	Mainz	Göttingen
Katalogisierung der orientalischen Handschriften	Göttingen Göttingen Göttingen Göttingen Göttingen Göttingen Göttingen	Berlin I Berlin II Bonn Marburg Göttingen Hamburg Jena
Turfanforschung	Berlin	Berlin
Epigraphische Datenbank römischer Inschriften	Heidelberg	Heidelberg
Die Inschriften des ptolomäerzeitlichen Tempels von Edfu	Göttingen	Hamburg
G. Musikwissenschaftliche Editionen		
Neue Bach-Ausgabe	Mainz Mainz	Göttingen Leipzig
Haydn-Gesamtausgabe	Mainz	Köln

Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
Neue Mozart-Ausgabe	Mainz	Augsburg
Edition und Archivierung musikalischer Denkmäler (Das Erbe deutscher Musik)	Mainz	Tübingen
RISM (Répertoire International des Sources Musicales, Deutsche Quellen)	Mainz Mainz	München Dresden
Gluck-Gesamtausgabe	Mainz	Mainz
Neue Schubert-Ausgabe	Mainz	Tübingen
Schönberg-Gesamtausgabe	Mainz	Berlin
Wagner-Gesamtausgabe	Mainz	München
RISM (Zentralredaktion)	Mainz	Frankfurt/Main
Kirchenlied-Edition	Mainz	Kassel
Schumann-Gesamtausgabe	Mainz Mainz	Düsseldorf Zwickau
Neue Brahms-Ausgabe	Mainz	Kiel
Telemann-Auswahlausgabe	Mainz	Magdeburg
Hallische Händel-Ausgabe	Mainz	Halle
Carl Maria von Weber, Berliner Ausgabe	Mainz Mainz	Berlin Detmold
Koordinierung der Musikwissenschaftlichen Editionen	Mainz	Mainz
Leipziger Ausgabe der Werke Felix Mendelssohn Bartholdys	Leipzig	Leipzig
Orlando di Lasso-Ausgabe, revidierte Neuauflage	München	München

	Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
III.	NATURWISSENSCHAFTLICHE LANGZEITBEOBACHTUNGEN		
A.	Grundwissenschaften: Mathematik, Physik, Chemie		
	Mathematische Logik	Heidelberg	Kaiserslautern
	Geschichte der Naturwissenschaften und der Mathematik	Leipzig	Leipzig
	Diskrete Mathematik	Düsseldorf	Bonn
B.	Geowissenschaften: Klimatologie		
	Gletscherforschung	München	München
	Satellitengeodäsie	München	München
	Großräumige Klimaänderungen und ihre Bedeutung für die Umwelt	Düsseldorf	Bonn
	Radiometrische Altersbestimmung von Wasser und Sedimenten	Heidelberg	Heidelberg
	Naturhaushalt und Gebietscharakter	Leipzig	Dresden
	Schadstoffdynamik in Einzugsgebieten	Leipzig	Leipzig
	Umwelt- und Klimaforschung - Seismik des Vogtlandes - Paläogeographie/Paläoklimatologie	Leipzig Leipzig	Freiberg Freiberg
	Weltkarte der tektonischen Spannungen	Heidelberg	Karlsruhe
	Frühwarnsysteme für globale Umweltveränderungen	Mainz	Kiel
	Erforschung von jungen Sternen und Quasaren	Düsseldorf	Bochum
	Biotische Struktur von Stauseen	Leipzig	Neunzehnhain (Erzgebirge)

	Vorhaben	Akademie	Arbeitsstelle
C.	Biowissenschaften: Medizin, Biologie		
	Humanökologisch-medizinische Forschung	Leipzig	Leipzig
	Neurohormonale Wirkungsmechanismen	Leipzig	Jena
	Zeitstrukturen endokriner Systeme	Leipzig	Halle
	Neue persistierende Viren bei Immunopathien und Tumorkrankheiten des hämatopoetischen Systems	Mainz	Erlangen
	Biodiversität im Wandel	Mainz	Bonn
IV.	KOORDINIERUNG DES AKADEMIENPROGRAMMS		
	Koordinierung und Verwaltung des Akademienprogramms	alle	Mainz

Das Akademienprogramm 2004 umfasst insgesamt 160 Vorhaben mit 208 Arbeitsstellen.

Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

- Gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern -¹

Bund und Länder halten es für erforderlich, ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre auch nach dem Ende 2000 auslaufenden Hochschulsonderprogramm III fortzusetzen. Damit tragen sie ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Innovation dieses gesamtstaatlich besonders relevanten Bereiches Rechnung.

Ergänzend zu den Fördermaßnahmen, die Bund und Länder entsprechend ihrer Zuständigkeit durchführen, halten sie für einen begrenzten Zeitraum gemeinsame Initiativen für geboten. Sie vereinbaren daher die Durchführung von sechs neuen Fachprogrammen zur Förderung

- der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre
- der Entwicklung von Fachhochschulen
- innovativer Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin
- struktureller Innovationen im Hochschulbereich
- der Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen
- der Entwicklung von Graduiertenstudiengängen

unter Berücksichtigung des Leitprinzips der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre sowie - für den Bereich der Medien - des Aktionsprogramms der Bundesregierung "Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts". In Ergänzung zu dem Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre wird daher eine Beteiligung von Frauen bei personenbezogenen Programmteilen in Höhe von 40 % bei allen anderen Programmen angestrebt.

Bund und Länder beabsichtigen eine Laufzeit der Programme bis 2006. Die Vereinbarung wird zunächst für die Zeit vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003 abgeschlossen. In diesem Zeitraum stellen Bund und Länder insgesamt 972 Millionen DM zur Verfügung. Im Jahr 2002 werden auf der Grundlage einer Überprüfung in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung Förderziele und Fördervolumen für die Restlaufzeit einvernehmlich festgelegt.

¹ Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 16. Dezember 1999, abgedruckt in der BLK-Unterlage K 00.04.Drs.

**Bund-Länder-Vereinbarung
zur Förderung
der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft
sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen
in Forschung und Lehre**

- Hochschul- und Wissenschaftsprogramm (HWP) -
vom 16. Dezember 1999, BAnz 2000 S. 1530,
geändert durch Vereinbarung vom 11. Dezember 2003, BAnz S. 26142

Präambel

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschließen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit in Forschung und Lehre fortzusetzen. Dabei sind, ergänzend zu den von den Vertragschließenden entsprechend ihrer Zuständigkeit durchgeführten Fördermaßnahmen, für einen begrenzten Zeitraum gemeinsame Initiativen geboten. Bund und Länder beschließen daher die Durchführung von sechs Fachprogrammen zur Förderung

- der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre
- der Entwicklung von Fachhochschulen
- innovativer Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin
- struktureller Innovationen im Hochschulbereich
- der Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen
- der Entwicklung von Graduiertenstudiengängen

unter Berücksichtigung des Leitprinzips der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre sowie - für den Bereich der Medien - des Aktionsprogramms der Bundesregierung "Innovation und Arbeitsplätze in der Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts". In Ergänzung zu dem Programm zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre wird daher eine Beteiligung von Frauen bei personenbezogenen Programmteilen in Höhe von 40 % bei allen anderen Programmen angestrebt.

Bund und Länder beschließen daher:

Artikel 1
Programm zur Förderung der Chancengleichheit
für Frauen in Forschung und Lehre

§ 1
Ziele und Gegenstand der Förderung

- (1) Ziele der Förderung sind
- a) die Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre,
 - b) die Verstärkung der Anteile von Frauen in allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen und bei den jeweiligen Abschlüssen,
 - c) die Erhöhung der Zahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen der Forschung und der Lehre.
- (2) Gegenstand der Förderung sind insbesondere
- a) Maßnahmen, die zu einer Qualifizierung für eine Professur an Universitäten oder für eine Professur an Fachhochschulen oder zu einer Promotion führen,
 - b) Maßnahmen der Frauen-/Genderforschung,
 - c) Maßnahmen zur Steigerung des Anteils von Frauen in naturwissenschaftlichen/technischen Studiengängen.

§ 2
Finanzierung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich 60 Mio. DM zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden.

Protokollnotiz zu § 2

Es wird beabsichtigt, die Mittel - soweit nicht andere Maßnahmen gefördert werden - im Umfange von

- 75 % für Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a, jedoch nicht mehr als 15 % für die Förderung von Promotionen,
- 15 % für Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b,
- 10 % für Maßnahmen gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe c

vorzusehen. Für Informationen über die geförderten Maßnahmen sowie für deren Evaluation und Controlling können bis zu 5 % des Gesamtansatzes zu Lasten der Ansätze für die einzelnen Maßnahmen aufgewendet werden.

Artikel 2

Programm zur Förderung der Entwicklung von Fachhochschulen

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

- (1) Ziel der Förderung ist die inhaltliche Weiterentwicklung des Fachhochschulbereichs.
- (2) Gegenstand der Förderung sind
 - a) Maßnahmen zur Entwicklung - gegebenenfalls vorübergehend zusätzliche Einrichtung - zukunftsorientierter Studiengänge,
 - b) Maßnahmen zur Entwicklung fachhochschulspezifischer FuE-Strukturen, darunter auch die Förderung von Fachhochschulabsolventen in der Forschung,
 - c) Maßnahmen zur Steigerung der Funktion von Fachhochschulen als regionale Innovationsträger, unter anderem im Bereich der Innovationsberatung und des Patentwesens sowie durch Personalaustausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

§ 2

Finanzierung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2001 bis 2003 jährlich 100 Mio. DM zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden.

Artikel 3

Programm zur Förderung innovativer Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

- (1) Zum Ausbau des Innovationspotentials in den neuen Ländern und in Berlin fördern der Bund und die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Forschungsvorhaben mit innovativem Charakter. Die zu fördernden Vorhaben sollen so an-

gelegt sein, dass sie durch Weiterentwicklung der Forschungsstrukturen mittels zusätzlicher Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

(2) Gegenstand der Förderung sind

- a) innovative Forschungsverbände von Hochschulen untereinander, zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und zwischen Hochschulen und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Forschungseinrichtungen der Wirtschaft; darunter auch Instrumente für Personalaustausch mit dem Ziel nachhaltiger Zusammenarbeit,
- b) Arbeitsgruppen oder Forschungseinrichtungen durch befristete Einrichtung von Nachwuchsgruppen und Förderung von Projekt-Vorlaufphasen insbesondere zur Steigerung der Drittmittelfähigkeit,
- c) Infrastrukturmaßnahmen, soweit nicht in anderen Programmen gefördert.

(3) Die Antragstellung muss Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Forschungsabteilungen in der Wirtschaft gleichermaßen offen stehen. Die Förderung erfolgt ausschließlich als Projektförderung anteilig zu den Projektkosten.

§ 2 Finanzierung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften,

im Jahr 2001	40 Mio. DM,
im Jahr 2002	50 Mio. DM,
im Jahr 2003	60 Mio. DM

zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und von den beteiligten Ländern getragen werden.

Artikel 4
Programm zur Förderung struktureller Innovationen
im Hochschulbereich

§ 1
Ziel und Gegenstand der Förderung

(1) Mit dem Ziel, die mit der Novelle des Hochschulrahmengesetzes von 1998 angestrebten strukturellen Reformen des Hochschulwesens zu unterstützen, fördern Bund und Länder Maßnahmen und Projekte, die zu dauerhaften neuen Strukturen führen.

(2) Gegenstand der Förderung sind insbesondere

- a) Entwicklung und Erprobung von Controlling-, Führungs- und Informationssystemen (z.B. dezentrale Verwaltungssysteme, Kosten- und Leistungsrechnung, belastungs- und leistungskriteriengesteuerte Mittelverteilung)
- b) Entwicklung und Erprobung neuer Finanzierungsformen, Änderung der Haushaltsgestaltung
- c) Entwicklung und Erprobung neuer Strukturen für die Leitung von Hochschulen und für das Zusammenwirken von Hochschulen untereinander und mit den zuständigen staatlichen Stellen
- d) Entwicklung und Erprobung neuer Studienstrukturen einschließlich Graduiertenstudiengängen, Internationalisierung des Studiums
- e) Verbesserung der Informationsinfrastruktur, Stärkung fächer- und hochschulübergreifender Kooperation (z.B. Hochschulverbände - auch transnational -, Verbundlehre, virtuelle Hochschulen)
- f) Stärkung der Fähigkeit der Hochschulen, Maßnahmen der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung im Zusammenwirken mit der Wirtschaft - auch im internationalen Markt - anzubieten (z.B. Personalentwicklung, Coaching, drittmittelfinanzierte Lehre, Gegenmodelle zur Corporate University)
- g) Stärkung der Fähigkeit der Hochschulen, Multimedia-Produkte für die Lehre anzubieten (z.B. Steigerung der Multimedia-Fähigkeit von Hochschulpersonal durch innovative Weiterbildungsstrategien, Servicestrukturen)
- h) Nutzung von Qualitätssicherung, Evaluation, Akkreditierung, Hochschulmarketing zur Entwicklung der Strategiefähigkeit der Hochschulen, auch im internationalen Kontext
- i) Förderung des Innovationstransfers.

§ 2 Finanzierung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften,

im Jahr 2001	40 Mio. DM,
im Jahr 2002	60 Mio. DM,
im Jahr 2003	80 Mio. DM

zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden.

Artikel 5 Programm zur Förderung der Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen

§ 1 Ziel und Gegenstand der Förderung

(1) Ziel der Förderung ist die Einführung multimedialer Lehr- und Lernformen an Hochschulen.

(2) Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung von Software, die in der Lehre an Hochschulen zur Anwendung kommen soll, und zur Flankierung der Einführung von Software in die Lehre (z.B. Weiterbildung) nach näherer Bestimmung durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

§ 2 Finanzierung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften,

im Jahr 2001	40 Mio. DM,
im Jahr 2002	45 Mio. DM,
im Jahr 2003	50 Mio. DM

zur Verfügung, die vom Bund aufgebracht werden.

Artikel 6
Programm zur Förderung der Entwicklung
von Graduiertenstudiengängen

§ 1
Ziel und Gegenstand der Förderung

(1) Ziel der Förderung ist die Einführung neuer Graduiertenstudiengänge an Hochschulen.

(2) Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur modellhaften Entwicklung und Erprobung von Graduiertenstudiengängen auf der Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

§ 2
Finanzierung

Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften,

im Jahr 2001	6 Mio. DM,
im Jahr 2002	9 Mio. DM,
im Jahr 2003	12 Mio. DM

zur Verfügung, die vom Bund aufgebracht werden.

Artikel 6a
Fördervolumen der Programme in den Jahren 2004 bis 2006

Für die Finanzierung der Programme stehen, vorbehaltlich der Bereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2004 bis 2006 jährlich folgende Mittel zur Verfügung:

1. für das Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Artikel 1) 30.677.513 Euro, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden;
2. für das Programm zur Förderung der Entwicklung von Fachhochschulen (Artikel 2) 51.129.188 Euro, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden;
3. für das Programm zur Förderung innovativer Forschungsstrukturen in den neuen Ländern und in Berlin (Artikel 3) 25.564.594 Euro, die je zur Hälfte vom Bund und von den beteiligten Ländern getragen werden;
4. für das Programm zur Förderung struktureller Innovationen im Hochschulbereich (Artikel 4) 30.677.513 Euro, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden;
5. für das Programm zur Förderung der Entwicklung neuer Medien für die Anwendung in der Lehre an Hochschulen (Artikel 5) 25.564.594 Euro, die vom Bund aufgebracht werden;

6. für das Programm zur Förderung der Entwicklung von Graduiertenstudiengängen (Artikel 6) 6.135.503 Euro, die vom Bund aufgebracht werden.

Artikel 7 Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Durchführung der Programme

(1) Die administrative Durchführung der Programme nach Artikel 1 bis 4 erfolgt durch die Länder. Dabei stellen die Länder sicher, dass die beihilfe-rechtlichen Bestimmungen der EU eingehalten werden.

(2) Die administrative Durchführung der Programme nach Artikel 5 und 6 erfolgt jeweils durch einen vom Bund zu bestellenden Projektträger. Die Auswahl der in diesen Programmen zu fördernden Vorhaben erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren mit Begutachtung durch Sachverständige durch den Bund. An den Ausschreibungen können sich einzelne Hochschulen oder Antragsteller aus Hochschulen sowie kooperierende Hochschulen oder Antragsteller aus mehreren Hochschulen - auch aus Hochschulen mehrerer Länder - mit gegebenenfalls weiteren Projektteilnehmern beteiligen; die Antragstellung erfolgt über das Sitzland der Hochschule bzw. die Sitzländer der Hochschulen.

(3) Die Länder können bei der ihnen obliegenden Programmdurchführung die Finanzierungsansätze der einzelnen Programme zugunsten der Finanzierungsansätze der jeweils anderen von ihnen durchgeführten Programme bis zu 30 % kürzen. Die Ansätze des Programms zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Artikel 1) können jedoch um höchstens 20 % gekürzt werden.

(4) Bis zum 30. April eines jeden Jahres berichten die Länder über die von ihnen durchgeführten Programme und der Bund über die nach Artikel 5 und 6 bewilligten Vorhaben.

(5) Im Jahr 2002 überprüft die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung die Programme.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2 Satz 2

Bei der Auswahl von Sachverständigen werden die Länder beteiligt.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4

Die Berichte werden den Ausschüssen "Bildungsplanung" und "Forschungsförderung" der BLK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Ein Abschlussbericht nach Beendigung der Programme wird der BLK vorgelegt.

§ 2

Zuweisung und Verwendung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel sind zweckgebunden. Die Bundesmittel für die von den Ländern durchzuführenden Programme (§ 1 Abs. 1) dürfen nur in demselben Umfang wie der Finanzierungsbeitrag des Landes zugesagt und ausgezahlt werden.

(2) Der Bund weist die nach Artikel 1 bis 4 zur Verfügung zu stellenden Mittel den einzelnen Ländern bedarfsgerecht zu. Die Länder weisen die Verwendung der Mittel gegenüber dem Bund nach und prüfen die Verwendungsnachweise, soweit die Mittel als Zuwendung nach § 44 BHO/LHO an Dritte weitergegeben werden. Die Mittelbereitstellung und die Prüfung der Verwendungsnachweise für Maßnahmen nach Artikel 5 und 6 erfolgt über den Projektträger (§ 1 Absatz 2).

(3) Die Aufteilung der Bundesmittel nach Artikel 1, 2 und 4 auf die einzelnen Länder sowie die Finanzierung des Länderanteils erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	12,70 %
Bayern	14,12 %
Berlin	5,93 %
Brandenburg	2,65 %
Bremen	1,11 %
Hamburg	3,07 %
Hessen	7,39 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,08 %
Niedersachsen	8,73 %
Nordrhein-Westfalen	22,09 %
Rheinland-Pfalz	4,60 %
Saarland	1,20 %
Sachsen	5,79 %
Sachsen-Anhalt	2,99 %
Schleswig-Holstein	2,78 %
Thüringen	2,79 %

Die Aufteilung der Bundesmittel nach Artikel 3 auf die einzelnen Länder sowie die Finanzierung des Länderanteils erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Berlin	25,0 %
Brandenburg	12,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	9,7 %
Sachsen	25,4 %
Sachsen-Anhalt	14,0 %
Thüringen	13,0 %

Artikel 8 Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft, nachdem alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

**Bund-Länder-Vereinbarung
Sofortprogramm zur Weiterentwicklung des
Informatikstudiums an den deutschen Hochschulen
(WIS)**

vom 19. Juni 2000, BAnz S. 15933

Präambel

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen beschließen – vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften – auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes die Durchführung eines Sofortprogramms zur Förderung der innovativen Gestaltung des Informatikstudiums. Mit diesem Sonderprogramm sollen die Hochschulen Maßnahmen zur Steigerung von Effizienz, Niveau und Betreuung der Informatikausbildung entwickeln. Das Programm ergänzt die von den Vertragschließenden entsprechend ihrer Zuständigkeit durchgeführten Fördermaßnahmen.

Bund und Länder beschließen daher:

§ 1

Ziel und Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind – beginnend möglichst ab dem Wintersemester 2000/2001 – insbesondere Maßnahmen zur

- a) Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten,
- b) Verkürzung der Studienzeiten,
- c) Entwicklung/Erprobung neuer Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master sowie von Studienangeboten der Weiterbildung an Hochschulen.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen

(1) Insbesondere können aus Programmmitteln finanziert werden:

- Wissenschaftliches sowie administratives Personal
Kosten für zusätzlich eingestellte Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (Dozentinnen/Dozenten und Professorinnen/Professoren auf Zeit; vorgezogene Berufungen) mit entsprechender personeller Zu-

satzausstattung und zusätzliche Leistungen von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, Assistentinnen/Assistenten sowie Hilfskräften für den geförderten Studiengang (Lehre, Tutorien u.ä. als Lehraufträge, Ausgleich für Deputatsermäßigungen, Vertretungskosten).

- Tutorinnen/Tutoren, Einsatzstudentinnen/Einsatzstudenten
Tutorinnen/Tutoren, Einsatzstudentinnen/Einsatzstudenten für die allgemeine Betreuung der Informatik-Studentenschaft durch die Fakultät bzw. das Institut. Es besteht die Möglichkeit, fortgeschrittene Studierende aus dem Fachbereich, in dem die Maßnahme gefördert wird, als Tutorinnen/Tutoren mit begrenztem Stundendeputat für die Anfängerbetreuung einzusetzen und aus Programmmitteln zu bezahlen.
- Lehrmaterial
Lehr- und Arbeitsmaterial, kleine Geräte, PC-Ausstattung, Mieten.

(2) Die Förderzusage erfolgt einmalig für die gesamte Dauer der Maßnahme.

(3) Eine Mehrfachförderung eines Projektes mit Mitteln des WIS-Programms und anderen Bundes-Programmen (z.B. aus dem IAS-Programm des BMBF) ist ausgeschlossen.

§ 3

Verfahren

(1) Die Länder entscheiden über die Vergabe der ihnen nach § 4 Abs. 2 zugewiesenen Mittel selbst.

(2) Für die Förderung der von den Ländern ausgewählten Projekte bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) Die administrative Durchführung des Programms erfolgt durch die Länder.

§ 4

Finanzierung

(1) Für die Finanzierung des Programms stehen, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, in den Jahren 2000 bis 2004 insgesamt 100 Mio. DM zur Verfügung, die je zur Hälfte vom Bund und von den Ländern getragen werden. Bei der Verteilung über die Haushaltsjahre wird eine möglichst gleichmäßige Belastung angestrebt.

(2) Die Aufteilung der Bundesmittel auf die einzelnen Länder sowie die Finanzierung des Länderanteils erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	12,70 %
Bayern	14,12 %
Berlin	5,93 %
Brandenburg	2,65 %
Bremen	1,11 %
Hamburg	3,07 %
Hessen	7,39 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,08 %
Niedersachsen	8,73 %
Nordrhein-Westfalen	22,09 %
Rheinland-Pfalz	4,60 %
Saarland	1,20 %
Sachsen	5,79 %
Sachsen-Anhalt	2,99 %
Schleswig-Holstein	2,78 %
Thüringen	2,79 %

§ 5

Zuweisung und Verwendung der Mittel

(1) Die Bundes- und Landesmittel sind zweckgebunden. Die Mittelbereitstellung und die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Sitzland.

(2) Die Bundesmittel werden nach dem in § 4 Abs. 2 beschriebenen Schlüssel den Ländern per Zuweisung zum 1.4. eines jeden Jahres, für das Jahr 2000 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zur Verfügung gestellt. Die Länder rufen die anteiligen Bundesmittel für bewilligte Projekte nach Bedarf ab diesem Zeitpunkt ab.

§ 6

Controlling

Die Länder berichten dem Bund nach Abschluss der Maßnahmen über die Erfolge im Sinne von § 1.

§ 7

Laufzeit, In-Kraft-Treten

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Förderung der Forschung
im Rahmen von Juniorprofessuren**

Die von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung am 29. Oktober 2001 beschlossene Vereinbarung zur Förderung der Forschung im Rahmen von Juniorprofessuren ist mangels Unterzeichnung bisher nicht zustande gekommen.

Im Hinblick darauf hat die BLK am 7. Juli 2003 die Absicht des Bundes zustimmend zur Kenntnis genommen, auch 2004 (wie bereits 2002 und 2003) die Sachausstattung von herausragend qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Leiterinnen und Leitern von Forschernachwuchsgruppen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zu fördern, und der Verlängerung dieser "Vorgriffsförderung" um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2004 zugestimmt.

**Grundsätze für die Förderung der Forschung
im Rahmen von Forschernachwuchsgruppen
durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung
im Jahr 2004**

- (1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung beabsichtigt, im Vorgriff auf die "Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung der Forschung im Rahmen von Juniorprofessuren nach Artikel 91 b des Grundgesetzes" auch im Jahr 2004 die Sachausstattung von herausragend qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Leitern von Forschernachwuchsgruppen (im Folgenden: Nachwuchswissenschaftler) zu fördern.
- (2) Förderfähig sind bis Ende 2004 berufene Nachwuchswissenschaftler, deren Promotion nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, die seither weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und denen die Möglichkeit zu selbständiger Forschung und Lehre gegeben wird.
- (3) Nachwuchswissenschaftler können auf Antrag einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule (im Folgenden: Hochschule) in die Förderung aufgenommen werden. Die Anträge einer Hochschule sind zusammengefasst über die zuständige Oberste Landesbehörde zu leiten.
- (4) Die Nachwuchswissenschaftler können als Professoren in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis, als Juniorprofessoren, als wissenschaftliche Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt werden. Im Falle der Beschäftigung als Professoren in ei-

nem befristeten Beschäftigungsverhältnis, wissenschaftlicher Assistent oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter schaffen die jeweilige Hochschule und die zuständige Oberste Landesbehörde die Voraussetzungen, um das Beschäftigungsverhältnis nach Vorliegen der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen in eine Juniorprofessur umzuwandeln, sofern nicht eine Weiterbeschäftigung als Professor erfolgt.

(5) Mit dem Antrag soll die jeweilige Hochschule modellhaft ein ausgewogenes, fachbereichsübergreifendes Konzept für die Einführung von Juniorprofessuren vorlegen.

(6) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Form von Jahresrahmenbewilligungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land.

(7) Die finanzielle Förderung wird zur Deckung von Ausgaben für die Sachausstattung für Forschungszwecke der Nachwuchswissenschaftler geleistet. Als Zuschuss je Nachwuchswissenschaftler wird zur kurzfristigen Herstellung der Arbeitsfähigkeit pauschal ein Betrag in Höhe von 60.000 € gezahlt. Die Auszahlung erfolgt im Einzelfall nach Berufung des jeweiligen Nachwuchswissenschaftlers.

(8) Das Sitzland trägt die über den Zuschuss hinausgehenden Kosten der Sachausstattung sowie die laufenden Personal- und Sachkosten der in die Förderung einbezogenen Nachwuchswissenschaftler.

(9) Förderanträge sind bis 31.10.2003 vorzulegen.

**Ausführungsvereinbarung
zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung
über die Gleichstellung von Frauen und Männern
bei der gemeinsamen Forschungsförderung**

- Ausführungsvereinbarung Gleichstellung (AV-Glei) -
vom 6. Oktober 2003, BAnz S. 24803

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf Grund des Artikels 2 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) folgende Ausführungsvereinbarung:

**§ 1
Gegenstand**

(1) Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern in den von ihnen gemeinsam finanzierten Forschungseinrichtungen und -vorhaben (im Sinne der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) entsprechend den in den Gleichstellungsgesetzen des Bundes und der Länder zum Ausdruck kommenden Grundsätzen zu fördern und auf die Beseitigung bestehender sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts hinzuwirken. Ihr Ziel ist es, Frauen zu fördern, um bestehende Benachteiligungen abzubauen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Die Vertragschließenden werden bei der institutionellen Förderung durch Vereinbarungen gewährleisten, dass die Zuwendungsempfänger die in der Anlage zu dieser Vereinbarung niedergelegten Grundsätze beachten. Sie werden von den Zuwendungsempfängern alle vier Jahre Berichte über die bisherigen Erfahrungen und die Zahl der Frauen und Männer

1. unter den Beschäftigten, gegliedert nach Voll- und Teilzeittätigkeit sowie familienbedingter Beurlaubung,
2. bei Bewerbung, Einstellung, beruflichem Aufstieg und Fortbildung

anfordern und diese der Bundesregierung für die nach § 25 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz – BGleiG) erforderliche Berichterstattung an den Deutschen Bundestag zugänglich machen.

§ 2 Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie wird 2 Jahre nach der ersten Erstellung des Berichtes der Bundesregierung zum Bundesgleichstellungsgesetz auf ihre Wirkung und Handhabbarkeit mit dem Ziel überprüft, sie weiter fortzuentwickeln. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außer-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Anlage zur Ausführungsvereinbarung Gleichstellung Grundsätze für die Gleichstellung von Frauen und Männern in von Bund und Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen

Alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in allen Aufgabenbereichen zu fördern.

Der Umsetzung dieses Leitprinzips im Rahmen des Personalmanagements dienen die nachfolgenden Regelungen:

1. Begriffsbestimmungen

(1) Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern ist gegeben, wenn der Anteil eines Geschlechts an den Beschäftigten in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie Fachrichtungen (Bereiche) jeweils unter 50 % liegt. Für den Bereich der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beschäftigten sind Frauen bzw. Männer als unterrepräsentiert anzusehen, wenn ihr Anteil den Anteil des entsprechenden Geschlechts an der jeweils vorhergehenden Qualifikationsstufe unterschreitet.

(2) Familienpflichten bestehen, wenn eine beschäftigte Person mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

2. Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Außer im Rahmen von Sonderprogrammen zur Beseitigung der Unterrepräsentanz eines Geschlechts dürfen Arbeitsplätze weder innerhalb der Einrichtung noch öffentlich nur für Frauen oder Männer ausgeschrieben werden. Der gesamte Ausschreibungstext muss so ausgestaltet sein, dass er nicht nur auf Personen eines Geschlechts zugeschnitten ist.

(2) Liegt Unterrepräsentanz in einzelnen Bereichen vor, soll die Besetzung einer freien Stelle ausgeschrieben werden, um die Zahl von Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts zu erhöhen. Die Ausschreibung soll öffentlich erfolgen, wenn dieses Ziel mit einer internen oder einrichtungs- bzw. vorhabenübergreifenden Ausschreibung nicht erreicht werden kann.

(3) Bei anderen Verfahren zur Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

3. Bewerbungsgespräche

(1) Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, sind zu Vorstellungsgesprächen oder besonderen Auswahlverfahren mindestens ebenso viele Frauen wie Männer einzuladen, die die in der Ausschreibung vorgegebene Qualifikation und Eignung aufweisen, sofern Bewerbungen des unterrepräsentierten Geschlechts in ausreichender Zahl vorliegen.

(2) Auswahlkommissionen sollen zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

4. Auswahlentscheidungen

Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Anstellung und beruflichem Aufstieg ist bei Vorliegen von gleicher Qualifikation und Eignung die Person des unterrepräsentierten Geschlechts bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person einer Mitbewerberin oder eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen oder für die Berufung eine Wahl oder die Mitwirkung eines Wahlausschusses vorgeschrieben ist.

5. Qualifikation, Benachteiligungsverbot

(1) Die Feststellung der Qualifikation bestimmt sich ausschließlich nach den Anforderungen der zu besetzenden Arbeitsplätze, insbesondere nach den Ausbildungsvoraussetzungen und den beruflichen Erfahrungen. Lebensalter, Dienst- und Beschäftigungszeit sowie der Zeitpunkt der letzten Höhergruppierung bzw. Beförderung finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen für die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt oder dies gesetzlich oder tarifrechtlich vorgesehen ist.

(2) Bei der vergleichenden Bewertung sind nicht zu berücksichtigen:

1. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, geringere aktive Dienst- oder Beschäftigungsjahre, Reduzierungen der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Wahrnehmung von Familienpflichten,
2. die Einkommenssituation des Ehepartners oder der Ehepartnerin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin,
3. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Arbeitsreduzierung Gebrauch zu machen.

6. Fortbildung

Die Wahrnehmung von Fortbildung ist durch geeignete Maßnahmen auch für Beschäftigte mit Familienpflichten zu unterstützen. Frauen und Männer sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Zielgruppe der Fortbildung berücksichtigt werden.

7. Maßnahmen zur gleichstellungsfördernden Personalentwicklung

(1) Gleichstellungsmaßnahmen sind ein wesentliches Instrument der Personalentwicklung. Ihre Umsetzung ist besondere Verpflichtung der Personalverwaltung sowie jeder Funktionsträgerin und jedes Funktionsträgers mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(2) Die Einrichtungen (Arbeitgeber) sind gehalten, die Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zur Situation der männlichen Beschäftigten zu beschreiben und deren Förderung in den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie Fachrichtungen (Bereiche) auszuwerten. Zur Erreichung von Gleichstellung in den einzelnen Bereichen sind konkrete Zielvorgaben unter frühzeitiger Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu entwickeln.

(3) Die Einrichtungen evaluieren und aktualisieren ihre Maßnahmen zur gleichstellungsfördernden Personalentwicklung in mindestens vierjährigen Abständen. Sie berichten gleichzeitig über das Ausmaß der Erreichung der Zielvorgaben oder unter Angabe von Gründen über deren Verfehlung. Die Berichte sowie die Aktualisierungen sind in der Einrichtung zu veröffentlichen.

8. Familiengerechte Arbeitszeiten und Rahmenbedingungen

Den Beschäftigten sind Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit erleichtern, soweit erhebliche betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

9. Benachteiligungsverbot bei Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit und familienbedingter Beurlaubung

(1) Das Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gilt auch entsprechend für Beschäftigte an Telearbeitsplätzen und für Beurlaubte mit Familienpflichten; eine regelmäßige Gleichbehandlung von Zeiten der Beurlaubung, der Teilzeit- und der Vollzeitbeschäftigung ist damit nicht verbunden.

(2) Eine Verzögerung im beruflichen Werdegang, die sich aus der familienbedingten Beurlaubung ergibt, ist bei einer Höhergruppierung/Höherreihung angemessen zu berücksichtigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken.

10. Gleichstellungsbeauftragte

(1) In jeder Einrichtung (Arbeitgeber) ist aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten mindestens eine Gleichstellungsbeauftragte nach geheimer Wahl durch die weiblichen Beschäftigten von der Leitung der Einrichtung zu bestellen. Als Ansprechpartnerin für die Beschäftigten und für die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist für Teilinstitute und sonstige Einrichtungen eine Vertrauensfrau zu bestellen. Ihre Aufgaben beschränken sich auf die Vermittlung von Informationen zwischen den Beschäftigten und der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertrauensfrau mit ihrem Einverständnis auch Aufgaben zur eigenständigen Erledigung in ihrem Teilinstitut oder ihrer sonstigen Einrichtung übertragen.

(2) Für jede Gleichstellungsbeauftragte ist mindestens eine Stellvertreterin gemäß Absatz 1 zu bestellen.

(3) Über die Dauer der Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin, ihre Wiederwahl sowie das Verfahren für den Ausfall von Kandidatinnen sollen einrichtungsadäquate Vereinbarungen auf der Grundlage der jeweiligen Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes getroffen werden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen keiner Personalvertretung angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst sein.

11. Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und übt ihr Amt ohne Minderung ihrer bisherigen Bezüge oder ihres bisherigen Arbeitsentgeltes aus.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist von anderweitigen dienstlichen Tätigkeiten soweit zu entlasten, wie es nach Art und Größe der Einrichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ihr ist die notwendige personelle, räumliche und sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensfrau dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrer beruflichen

Entwicklung nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung sind sie wie Mitglieder der Personalvertretung zu schützen.

(4) Die Stellvertreterin hat ausschließlich im Vertretungsfall dieselben Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte. Im Einvernehmen mit der Stellvertreterin kann die Gleichstellungsbeauftragte dieser Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen.

12. Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts in der Einrichtung zu fördern und zu überwachen. Sie wirkt bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen mit, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarung von Familie und Erwerbstätigkeit sowie den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betreffen. In diesem Sinn hat sie auch Beratungs- und Unterstützungsfunktion für einzelne Beschäftigte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach Anzeige gegenüber der Leitung jährlich mindestens eine Versammlung einberufen und mit Rederecht an Betriebsversammlungen der Einrichtungen teilnehmen, für die sie als Gleichstellungsbeauftragte zuständig ist, auch wenn sie nicht Angehörige dieser Einrichtung ist.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 Satz 2, die vom jeweiligen Aufsichtsgremium der Einrichtung beschlossen werden oder dessen Zustimmung bedürfen, legt die Leitung dem Aufsichtsgremium gleichzeitig mit ihrem Entscheidungsvorschlag die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten vor. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von dem Aufsichtsgremium auf ihr Verlangen mündlich zu hören.

13. Informationen und Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Durchführung ihrer Aufgaben unverzüglich und umfassend zu unterrichten. Ihr soll Gelegenheit zur Teilnahme an allen Entscheidungsprozessen zu personellen, organisatorischen und sozialen Angelegenheiten gegeben werden. Sie hat im Rahmen ihrer Aufgaben Einsichtsrecht in die entscheidungsrelevanten Teile von Personalakten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht und unmittelbare Vortragspflicht bei der Leitung der Einrichtung und wird von dieser bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. In allen Fragen, die ihrer Mitwirkung unterliegen, hat die Gleichstellungsbeauftragte ein Initiativrecht. Ihre Mitwirkung erfolgt regelmäßig durch schriftliches Votum, das zu den Akten zu nehmen ist. Folgt die Einrichtung dem Votum der Gleichstellungsbeauftragten nicht, so hat sie dieser die Gründe auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

14. Zusammenarbeit in Konfliktfällen

(1) Bei Verstößen gegen diese Regelungen oder gegen andere Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hat die Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Leitung der Einrichtung ein Einspruchsrecht. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Kenntnis von dem Verstoß schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzulegen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Leitung der Einrichtung soll über den Einspruch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang entscheiden. Hält sie den Einspruch für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen sowie die Ergebnisse des Einspruchs bei weiteren vergleichbaren Fällen zu berücksichtigen. Hält die Leitung den Einspruch für unbegründet, so hat sie dies der Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu erläutern. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Aufsichtsgremium jährlich über Fälle nach Nr. 13 Abs. 1 sowie die Umsetzung der mit den Zuwendungsgebern getroffenen Vereinbarung.

(3) Für Maßnahmen, die vom jeweiligen Aufsichtsgremium der Einrichtung beschlossen werden oder dessen Zustimmung bedürfen, gilt Nr. 12 Absatz 3.

**Vereinbarung zwischen Bund und Ländern
über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung
an Fachhochschulen
nach Artikel 91 b des Grundgesetzes**

vom 3. November 2003, BAnz S. 24921

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden finanzieren in den Jahren 2003 bis 2007 - vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften - gemeinsam ein Programm zur anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen (im Folgenden: aFuE-Programm).

(2) Zweck des Programms ist die Förderung der Fachhochschulforschung, die es den Fachhochschulen ermöglicht, ihr Potenzial und spezifisches Profil für anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung konsequent zu entwickeln. Strukturelles Ziel ist die Stärkung der Drittmittelfähigkeit, d.h. durch die Gewinnung von Erfahrungen in der aFuE und die Verbesserung der personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die aFuE sollen die Möglichkeiten gestärkt werden, Mittel von Unternehmen, Verwaltungen und anderen potenziellen Anwendern einzuwerben.

§ 2

Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung

(1) Die Förderung kann von Fachhochschulen beantragt werden. Die jeweilige Fachhochschulleitung legt die Anträge jährlich nach Ausschreibung über die zuständigen Kultus- und Wissenschaftsbehörden ihres Sitzlandes dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten Projektträger vor.¹

¹ Derzeit die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen "Otto von Guericke" e.V. (AiF), Köln.

(2) Über die Anträge der einzelnen Hochschulen entscheidet nach Befürwortung durch das jeweilige Land das BMBF in Form von überjährigen Bewilligungen (18-Monate Laufzeit) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Die finanzielle Förderung der in das Programm aufgenommenen Projekte erstreckt sich auf:

- Vorbereitung (Konzeption, Planung, Antragerstellung) von Projekten, für die Drittmittel eingeworben werden sollen (sog. Vorlaufkosten);
- die Freistellung von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren bzw. deren Vertretung. Dies schließt auch Maßnahmen ein, bei denen Professorinnen und Professoren vorübergehend in Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen tätig sind;
- Personalmittel sowie Sachmittel (Geräte, Messtechnik u. ä.);
- Vorbereitung und Durchführung des Wissens- und Personaltransfers;

(2) Aus dem Programm werden auch die Kosten der Projektträgerschaft sowie für die Evaluierung getragen.

(3) Die Bescheidung erfolgt im Einzelfall nach Förderentscheidung nach dem in § 2 Abs. 2 beschriebenen Verfahren.

§ 4

Bundesanteil und Länderanteil

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der in das Programm aufgenommenen Projekte werden vom Bund aufgebracht. Das Sitzland trägt durch Bereitstellung der Grundausrüstung (Personal- und Sachausstattung) mindestens 10% der Gesamtkosten der Projekte.

(2) Der Bund stellt die für diesen Zweck im Haushaltsplan des Bundes festgelegten Mittel zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 zur Verfügung.

§ 5

Durchführung und Auswertung des Programms

Das Programm wird vom BMBF durchgeführt. Das Bundesministerium legt die Einzelheiten des Förderverfahrens in Absprache mit den Ländern fest.

§ 6

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

(2) Die Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Unterzeichnung. Bis zum 31. Dezember 2004 schreiben Bund und Länder das Programm im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung einvernehmlich fort; 2006 entscheiden sie über eine Verlängerung des Programms.

(3) Diese Vereinbarung kann spätestens 18 Monate vor ihrem erstmaligen Ablauf von Bund- oder Länderseite gekündigt werden; im Falle der Verlängerung nach § 6 Abs. 2 gilt eine Kündigungsfrist von 9 Monaten vor Ablauf. Zu diesem Zeitpunkt ins Programm aufgenommene Projekte werden bis zum Ende der Bewilligung finanziert.

**Geschäftsordnung
für die Bund-Länder-Kommission
für Bildungsplanung und Forschungsförderung**

vom 20. Oktober 1970
zuletzt geändert am 15. März 1999^{1,2}

§ 1

Name der Kommission

Die auf der Grundlage des zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsabkommens vom 25. Juni 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung (Verwaltungsabkommen) errichtete Kommission führt unter Berücksichtigung von Artikel 8 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 28. November 1975 über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) im Geschäftsverkehr die Bezeichnung "Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung".

§ 2

**Benennung von Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern
und beratenden Mitgliedern**

- (1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen benennen dem/der Vorsitzenden der Kommission die Mitglieder, je ein stellvertretendes Mitglied und die beratenden Mitglieder.
- (2) Als Mitglieder der Kommission sind Minister/Ministerinnen/Senatoren/Senatorinnen zu benennen.
- (3) Als stellvertretende Mitglieder und als beratende Mitglieder sind Minister/Ministerinnen/Senatoren/Senatorinnen, Staatssekretäre/Staatssekretärinnen, Amtschefs oder gleichgestellte Beamte/Beamtinnen zu benennen.
- (4) Soweit eine Vertretung des Bundes auf Minister/Ministerinnenebene gewährleistet ist, können andere beteiligte Bundesressorts durch Staatssekretäre/Staatssekretärinnen vertreten werden.

¹ Vgl. K 99.23.Drs.

² Redaktionell auf Grund des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 angepasst.

§ 3

Beratende Teilnahme an den Sitzungen der Kommission

(1) An den Beratungen der Kommission können neben den Mitgliedern die stellvertretenden Mitglieder und die beratenden Mitglieder teilnehmen. Jedes Mitglied soll sich von nicht mehr als einem Berater begleiten lassen.

(2) Außerdem können an den Sitzungen nach Entscheidung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen

- bis zu zwei Vertreter des Wissenschaftsrates,
- bis zu drei von den Kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreter,
- bis zu zwei Mitglieder des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(4) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Mitgliedes zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen zulassen.

§ 4

Einberufung der Kommission

Der Vorsitzende beruft die Kommission nach Bedarf ein; auf Verlangen des Bundes oder von mindestens vier Ländern hat er die Kommission einzuberufen.

§ 5

Tagesordnung und Vorbereitung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Von Mitgliedern beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Die Tagesordnung wird von der Kommission beschlossen.

(2) Die Geschäftsstelle soll die Einladungen unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin versenden. Die Beratungsunterlagen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungsunterlagen nachgereicht werden.

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Kommission geleitet.
- (2) Zum stellvertretenden Vorsitzenden wird aus der Mitte der Kommissionsmitglieder,
 - a) wenn der Bund den Vorsitz führt, ein Vertreter der Länder,
 - b) wenn ein Vertreter der Länder den Vorsitz führt, ein Vertreter des Bundes gewählt.
- (3) Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, führt das älteste Mitglied der Kommission den Vorsitz.
- (4) Zur Behandlung von Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit wird ein Ausschuss gebildet, der sich aus dem Vorsitzenden der Kommission, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus je einem Vertreter des Bundes und einem von den Landesvertretern aus ihrer Mitte benannten Mitglied zusammensetzt. Die getroffenen Entscheidungen sind den Mitgliedern der Kommission fernschriftlich mitzuteilen. Sofern innerhalb von acht Tagen kein Widerspruch erfolgt, können die Entscheidungen vollzogen werden.

§ 7

Sitzungsleitung bei Aufgaben nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung

- (1) Bei Tagesordnungspunkten, die Aufgaben nach der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung betreffen, wird die Sitzungsleitung von einem für Forschungsfragen zuständigen Mitglied der Kommission wahrgenommen.
- (2) Sitzungsleiter im Sinne von Absatz 1 ist,
 - a) wenn der Bund den Vorsitz in der Kommission führt, ein Vertreter des Bundes,
 - b) wenn ein Vertreter der Länder den Vorsitz in der Kommission führt, der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter desselben Landes.
- (3) Für den Stellvertreter des Sitzungsleiters gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird im Einvernehmen mit dem Sitzungsleiter (Absatz 1) aufgestellt.

§ 8

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Bund und mindestens zwölf Länderstimmen vertreten sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Ein Mitglied kann im Einzelfall bei seiner Verhinderung und der seines Stellvertreters ein anderes Mitglied nach § 2 schriftlich zur Stimmabgabe ermächtigen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 9

Umlaufverfahren

- (1) Die Kommission kann über Vorschläge ihrer Ausschüsse in einem vereinfachten Umlaufverfahren beschließen,
 - wenn es sich um Beschlüsse nicht grundsätzlicher Art handelt oder
 - wenn die Dringlichkeit der Angelegenheit eine alsbaldige Beschlussfassung erfordert.
- (2) Die Geschäftsstelle leitet die Vorschläge eines Ausschusses, die nach Auffassung dieses Ausschusses im Umlaufverfahren beschlossen werden sollen, den Mitgliedern der Kommission zu. Ein Beschluss kommt zustande, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vorschlages ein Kommissionsmitglied Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung der Kommission beantragt.

§ 10

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, vom Sitzungsleiter (§ 7) und vom Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zu versenden ist. In der darauffolgenden Sitzung der Kommission ist das Protokoll zu genehmigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Namen der Teilnehmer,
 - b) die Beratungsgegenstände,
 - c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen im Wortlaut,

- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis von Abstimmungen,
- g) die zu den Beschlüssen ggf. vorgelegten besonderen Voten gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Verwaltungsabkommens.

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Entscheidungen der Kommission werden durch je einen Ausschuss für die Bereiche Bildungsplanung und Forschungsförderung vorbereitet; mit den Entscheidungen nach der Rahmenvereinbarung Modellversuche ist die Projektgruppe "Innovationen im Bildungswesen" beauftragt. Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen einsetzen und Sachverständige hinzuziehen. Der Ausschuss "Forschungsförderung" setzt eine ständige Arbeitsgruppe "Forschungsförderung" ein; in vom Ausschuss zu bestimmenden Angelegenheiten gilt die Zustimmung des Ausschusses zu Beschlüssen dieser Arbeitsgruppe als erteilt, wenn und soweit die Beschlussfassung in der Arbeitsgruppe einstimmig erfolgt. Darüber hinaus sollen Arbeitsgruppen grundsätzlich nur für begrenzte und befristete Aufgaben eingesetzt werden.

(2) Als Mitglieder der Ausschüsse sind Staatssekretäre, Amtschefs oder gleichgestellte Beamte oder Abteilungsleiter zu bestellen; im Einzelfall können andere Beamte als Vertreter eines Abteilungsleiters entsandt werden. Dem Ausschuss "Bildungsplanung" gehören zusätzlich drei entsprechende Vertreter der Finanzminister mit beratender Stimme an.

(3) Sofern die Vorsitzenden der Ausschüsse nicht durch den Einsetzungsbeschluss bestimmt werden, werden sie von den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Ausschüsse legen der Kommission Beschlussvorschläge vor. Die in Erwägung gezogenen Alternativen sind darzustellen.

(5) In allen Ausschüssen führen Bund und Länder jeweils die gleiche Zahl von Stimmen. Diese richtet sich bei nicht paritätischer Besetzung von Ausschüssen nach der größeren Zahl der von einer der beiden Seiten in den Ausschuss entsandten Mitglieder.

(6) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit, wenn die Kommission es nicht anders bestimmt.¹

(7) Die §§ 4, 5, 6 Absatz 4, 9 und 10 gelten entsprechend.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten sinngemäß für Arbeitsgruppen.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird beim Bundespräsidialamt errichtet. Der Leiter und die übrigen Bediensteten der Geschäftsstelle unterstehen der Dienstaufsicht des Chefs des Bundespräsidialamtes. Der Leiter der Geschäftsstelle übt die Dienstaufsicht über die übrigen Bediensteten aus. Soweit Bedienstete zur Geschäftsstelle abgeordnet werden, sind die für die Abordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Das Bundespräsidialamt wird einem Ersuchen der entsendenden Behörde auf Rückkehr ihres Bediensteten stattgeben. Bei Wegfall von Aufgaben der Geschäftsstelle oder auf Vorschlag des Vorsitzenden und seines Vertreters nehmen die entsendenden Behörden die von ihnen entsandten Bediensteten mit ihrer Zustimmung wieder auf.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Bediensteten.

§ 13

Personal der Geschäftsstelle

(1) Die Bediensteten werden in gegenseitiger Abstimmung von Bund und Ländern abgeordnet, versetzt oder eingestellt. Die Versetzung, Abordnung oder Einstellung von Beamten und Angestellten des höheren Dienstes erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle mit Zustimmung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

(2) Einstellungen und Entlassungen der sonstigen Bediensteten erfolgen durch den Leiter der Geschäftsstelle.

¹ Der Ausschuss "Forschungsförderung" fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens fünfundzwanzig Stimmen seiner Mitglieder (Beschluss der Kommission vom 4. März 1991).

§ 14

Haushalt

(1) Die für die Geschäftsstelle erforderlichen Planstellen und Stellen sowie die Einnahmen und Ausgaben werden in einem besonderen Kapitel des Einzelplans 01 des Bundeshaushalts zusammengefasst.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kommission den Voranschlag des Haushaltsplans der Geschäftsstelle auf und leitet ihn nach Billigung durch die Kommission dem Chef des Bundespräsidialamtes zu. Der Leiter der Geschäftsstelle führt den Haushaltsplan aus.

(3) Für die Haushaltswirtschaft sind die Vorschriften des Bundes maßgebend. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird den Ländern mitgeteilt.

§ 15

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Kommission kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss von Bestimmungen der Geschäftsordnung abweichen.

Protokollnotizen

Es besteht Einvernehmen darüber, dass

- die Kommission jederzeit Entscheidungen des Vorsitzenden aufheben oder ändern kann,
- den Vorsitzenden der Ausschüsse der Kommission regelmäßig das Wort erteilt wird,
- die Protokolle über die Sitzungen der Kommission allen Mitgliedern nach § 2 und den gemäß § 3 beratend mitwirkenden Personen stets übersandt werden.

///.

Anhang

Vereinfachtes Verfahren beim Vollzug von Wirtschaftsplänen

- Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 1977 -¹

1. Die Kommission erklärt sich einstimmig damit einverstanden, dass Entscheidungen in Angelegenheiten, die den Vollzug der Wirtschaftspläne der DFG, der MPG und der Einrichtungen der Blauen Liste betreffen, von den Vertretern der zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder im Ausschuss "Forschungsförderung" abschließend getroffen werden, sofern dies einvernehmlich geschehen kann.
2. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Forschungsförderung" des Ausschusses "Forschungsförderung" wird ermächtigt, Entscheidungen im Sinne von Nr. 1 durch die im Ausschuss "Forschungsförderung" vertretenen Ressorts des Bundes und der Länder im Umlaufverfahren herbeizuführen. Ein Beschluss muss einstimmig gefasst werden und kann nicht zustande kommen, wenn innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Entscheidungsvorschlages dem Umlaufverfahren von einem Ressort widersprochen wird.
3. Die Kommission beauftragt die Geschäftsstelle, die laufenden Angelegenheiten zu erledigen, die die Herbeiführung von Entscheidungen im Sinne von Nr. 1 und 2 betreffen.

¹ 1989, 1997 und 1999 redaktionell angepasst.

Verfahrensgrundsätze für die Beschäftigung von drittmittelfinanziertem Personal

- Beschluss der Kommission vom 10. Dezember 1979 -¹

Von Bund und Ländern auf Grund der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (RV-Fo) gemeinsam finanzierte Einrichtungen (im Folgenden: Forschungseinrichtungen) beschäftigen eine große Anzahl von Mitarbeitern, die nicht aus institutionellen Zuwendungen, sondern aus Drittmitteln finanziert (sog. Projektstellen) und zum überwiegenden Teil außerhalb der grundfinanzierten Stellenpläne geführt werden.

Diesen Mitarbeitern können bisher nur befristete Arbeitsverhältnisse angeboten werden. Dies führte dazu, dass die Zuwendungsgeber bei einigen Forschungseinrichtungen immer wieder zusätzliche Stellen zur Etatisierung solcher Mitarbeiter zur Verfügung stellen mussten, die auf Grund arbeitsrechtlicher Gegebenheiten in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse hineingewachsen waren.

I.

Daher wird bei

- den Großforschungseinrichtungen (Ausnahme: Institut für Plasmaphysik als Einrichtung der MPG),
 - der Fraunhofer-Gesellschaft,
 - dem Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik,
 - dem Informationszentrum Raum und Bau der FhG sowie
 - dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung
- nach folgenden Grundsätzen verfahren:

1. Die Zuwendungsgeber begrenzen die Gesamtzahl des drittmittelfinanzierten Personals, indem sie die Zahl dieser Mitarbeiter im Wirtschaftsplan für verbindlich erklären (globaler Ermächtigungsrahmen); dabei wird eine Aufgliederung nach Wertigkeit nur in Ausnahmefällen vorgenommen.
2. Die Forschungseinrichtungen, bei denen nach Nr. 1 ein globaler Ermächtigungsrahmen festgelegt wurde, können unter Beachtung des Tarifrechts den aus Drittmitteln beschäftigten Mitarbeitern bis zu einem bestimmten Anteil auch unbefristete Arbeitsverträge anbieten, sofern feststeht, dass Drittmittel für einen längeren Zeitraum oder dauernd zur Verfügung stehen. Andernfalls dürfen nur - auf die Dauer des jeweiligen Projektes begrenzt - nach Maßgabe der für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und für Aushilfsangestellte geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen Zeitverträge abgeschlossen werden, die längstens auf 5 Jahre befristet sind.

¹ 1989 redaktionell angepasst.

Alle Mitarbeiter müssen entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 1 a und 1 b des BAT) beschäftigt und vergütet werden. Übertarifliche Vergütungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie im Wirtschaftsplan ausdrücklich zugelassen sind.

Für die Vergütung des drittmittelfinanzierten Personals dürfen Grundfinanzierungsmittel nicht eingesetzt werden.

3. Haushaltstechnisch ist dabei wie folgt zu verfahren:

a) Forschungseinrichtungen mit kameralistischem Rechnungswesen richten besondere Titel für die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln ein. Diese Titel erhalten den Haushaltsvermerk, dass unter Einhaltung des Ermächtigungsrahmens Ausgaben für Mitarbeiter nach Maßgabe der bei dem Einnahmetitel eingehenden Drittmittel geleistet werden dürfen.

b) Forschungseinrichtungen, die über eine Kostenrechnung (kaufmännisches Rechnungswesen) verfügen, veranschlagen die Erträge aus Drittmitteln und den daraus geleisteten Personalaufwand bei ihren üblichen Wirtschaftsplanpositionen und weisen nach Abschluss des Haushaltsjahres die Tatsache, dass die betreffenden Mitarbeiter tatsächlich aus Drittmitteln finanziert wurden, durch einen besonderen Prüfungsvermerk ihrer Abschlussprüfer nach.

4. Die Festlegung des globalen Ermächtigungsrahmens für die Anzahl des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie des Anteils der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse, der in der Regel 1/2 nicht überschreiten soll, erfolgt bei den jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen für die einzelnen Forschungseinrichtungen.

II.

1. Anderen nach der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen (AV-FE) gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen kann bei entsprechendem Bedarf die Möglichkeit zum Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge eingeräumt werden; in diesem Fall gelten die unter I. aufgeführten Grundsätze. Die Entscheidung, ob einer Forschungseinrichtung die Möglichkeit zum Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge nach Maßgabe des Satzes 1 eingeräumt werden soll, wird erstmals bei den Wirtschaftsplanverhandlungen 1981 getroffen.

2. Forschungseinrichtungen, bei denen die "Verfahrensgrundsätze" nicht eingeführt sind, dürfen wie bisher nur befristete Arbeitsverträge mit drittmittelfinanziertem Personal abschließen.

Vereinfachung des Beratungsverfahrens im Ausschuss "Forschungsförderung"

- Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung"
vom 12. November 1980 -¹

I. Sammelbeschluss zu Beginn der Sitzungen

1. In den Sammelbeschluss werden in der Regel aufgenommen:
 - Entscheidungen im Vereinfachten Verfahren
 - Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, von denen der Ausschuss lediglich Kenntnis zu nehmen braucht.
2. Der Sammelbeschluss wird zu Beginn der Sitzungen ohne Aussprache gefasst.

Falls ein Ausschussmitglied die mündliche Erörterung einer Angelegenheit wünscht, wird diese in die Tagesordnung aufgenommen.

Der Wunsch nach Aufnahme in die Tagesordnung sollte - von Ausnahmefällen abgesehen - vor der Sitzung schriftlich vorgetragen, erläutert und mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag verbunden werden.
3. Die Arbeitsgruppe "Forschungsförderung" wird gebeten, Vorschläge für Entscheidungen im Vereinfachten Verfahren so weit vorzubereiten, dass in der Regel eine Entscheidung ohne Aussprache möglich ist.

II. Schriftliches Verfahren

1. Von der im Beschluss über das Vereinfachte Verfahren vorgesehenen Möglichkeit, Entscheidungen in einem schriftlichen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) herbeizuführen, soll in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden.
2. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Forschungsförderung" wird gebeten, in allen dafür geeigneten Fällen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren herbeizuführen.
3. Die Geschäftsstelle wird gebeten, Vorschläge zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren
 - bei der Versendung besonders zu kennzeichnen (keine Versendung als Einschreiben mit Rückschein) und
 - mit einem bestimmten Datum für den Ablauf der dreiwöchigen Verschweigefrist zu versehen.

¹ 1989 und 1999 redaktionell angepasst.

Einsetzung der Projektgruppe "Innovationen im Bildungswesen"

- Beschluss der Kommission vom 12. September 1983 -¹

1. Entsprechend Nr. II.2a der Vorschläge zu Aufgaben und Organisation der BLK wird eine Projektgruppe "Innovationen im Bildungswesen" eingesetzt, die dem Ausschuss "Bildungsplanung" zugeordnet ist.
2. Die Projektgruppe wird ermächtigt, im Auftrag der Kommission abschließend über Anträge auf Förderung von Modellversuchen zu entscheiden.

¹ Vgl. BLK-Drs. K 23/83.

Bewirtschaftungsrichtlinien für die Einrichtungen der Blauen Liste

- Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder
vom 24. Oktober/3. November 1997 -¹

Zur Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung für BLE sollen folgende, den für HGF-Zentren geltenden Regelungen² weitgehend entsprechende allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien gelten:

- a) Mehrerträge aus Aufträgen sowie zweckfreie Spenden werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, wenn sie zur Deckung von Ausgaben/Mehrausgaben im Rahmen des FuE-Programmes verwendet werden.
- b) Mehrerträge aus Aufträgen sowie zweckfreie Spenden bleiben ohne Anrechnung auf die Grundfinanzierung im Folgejahr erhalten.
- c) Ist-Erträge (einschließlich Mehrerträge) aus Lizenz- und Know-how-Verträgen können zur Deckung der Aufwendungen für Zwecke des Technologietransfers verwendet werden. Soweit die Ist-Erträge am Ende des Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Aufwendungen für Zwecke des Technologietransfers verwendet worden sind, können sie einer Rücklage zur Verstärkung der Aufwendungen für Zwecke des Technologietransfers im Folgejahr zugeführt werden.
- d) Aufwendungen für Drittmittelprojekte können aus Mitteln der Grundfinanzierung, Bedarf innerhalb der Grundfinanzierung kann aus Drittmitteln vorübergehend im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorfinanziert werden.
- e) Mit Zustimmung von Bund³ und Sitzland können in Einzelfällen außerhalb von Sozialplänen und Arbeitsrechtsstreitigkeiten Abfindungen gezahlt werden, wenn ein dienstliches Interesse am Ausscheiden besteht. Die durch das Ausscheiden freigewordene Stelle darf so lange nicht wiederbesetzt werden, bis der Betrag der Abfindung erwirtschaftet ist zuzüglich weiterer zwei Monate.

¹ Vgl. BLK-Unterlage K 97.11.MS

² Finanzstatut der Großforschungseinrichtungen vom 1.1.1988 sowie weitere, seit 1993 angewendete Flexibilisierungsmaßnahmen der Bundesregierung; vgl. hierzu Bericht der Bundesregierung (BMBF) an den Ausschuss für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages über "Erfahrungen mit den Flexibilisierungsregelungen bei den Großforschungseinrichtungen (GFE)" vom 11. März 1996, A-Drs. 13-314.

³ Bei Umstellung auf Zuweisung des Zuschussbetrages an das jeweilige Sitzland ist die Zustimmung des Bundes nicht mehr erforderlich.

- f) Die Ansätze innerhalb des Betriebsmittelplans und innerhalb des Investitionsmittelplans sind jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig, soweit im jeweiligen Mittelplan nichts anderes vorgesehen ist; Betriebs- und Investitionshaushalt sind in Höhe von 10 % gegenseitig deckungsfähig.
- g) Zielstellung ist eine Auflockerung der Jährlichkeit der Haushalte für die Institute. Deshalb sind die Ansätze für Investitionen und die Mittel für den Betrieb zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung übertragbar, soweit im jeweiligen Mittelplan nichts anderes festgelegt ist.
- h) Bei bis zu 10 % des Stellensolls für Angestellte und Arbeiter können vorübergehend kostenneutral, bei Deckung aus unter- oder unbesetzten Stellen im Laufe des Haushaltsjahres, höhere tarifliche Vergütungen gezahlt werden, als es der Wertigkeit der Stelle entspricht.¹

¹ Vorbehalt der Finanzministerien der Länder Bayern, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein hinsichtlich des Haushaltsrechts des jeweiligen Landes.

Verständigung über Einzelfragen bei der gemeinsamen Förderung der Einrichtungen der Blauen Liste

- Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung"
vom 24. Juli 2000 -¹

I. Versorgungslasten

1. Bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen der "Blauen Liste" werden die von den Einrichtungen aufzubringenden Versorgungslasten in den Wirtschaftsplänen der Einrichtungen ausgebracht und entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht.

Sofern im Einzelfall für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für Angestellte eine Zusatzversorgung besteht, für die höhere Beiträge zu leisten sind als für die Zusatzversorgung bei der VBL, werden sich der Bund und die übrigen Länder auch daran entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

Für beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie für Beamtinnen und Beamte, deren Vergütung aus dem Wirtschaftsplan ganz oder teilweise erstattet wird, ist ein Versorgungszuschlag entsprechend Abschnitt I.2. vorzusehen.²

2. Bei den rechtlich unselbständigen Einrichtungen beteiligen sich Bund und Länder entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel dadurch an den Versorgungslasten der Beamtinnen und Beamten, dass ein Versorgungszuschlag von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugunsten des Versorgungshaushalts des Landes in den Haushaltsplänen der einzelnen Einrichtungen veranschlagt wird.

Sofern im Einzelfall für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Angestellte bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen eine Zusatzversorgung besteht, für die höhere Beiträge zu leisten sind als für die Zusatzversorgung bei der VBL, werden sich der Bund und die übrigen Länder auch daran entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

¹ Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Ausschusses "Forschungsförderung" über die Verringerung des Verwaltungsaufwandes und Einzelfragen bei der Anwendung der AV-FE vom 7. Oktober 1981.

² Auf die im Ausschuss "Forschungsförderung" getroffenen Vereinbarungen über gemeinsame Berufungen von Hochschulen und gemeinsam geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird hingewiesen (F 98.53.MS).

II. Veranschlagung der Personalkosten

Die Personalkosten sind nach dem tatsächlich zu erwartenden Bedarf entsprechend der beim Sitzland üblichen Regelung zu veranschlagen.

III. Nicht verbrauchte Zuweisungen des Bundes

Nicht verbrauchte Zuweisungen des Bundes für das laufende Haushaltsjahr sind rechtzeitig vor Ende des Haushaltsjahres zum Rückruf im Rahmen des HKR-Verfahrens bereitzustellen.

IV. Über-/außerplanmäßige Ausgaben

Beabsichtigt das Sitzland, eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe bei einer Blaue Liste-Einrichtung zu bewilligen, so zeigt es dieses den übrigen Vertragschließenden (Ausschuss "Forschungsförderung") über die Geschäftsstelle an. Die Bewilligung kann, wenn hierüber Einvernehmen mit dem Bund besteht, nach Ablauf einer Verschweigefrist¹ ausgesprochen werden.²

V. Veranschlagung und Vollzug von Baumaßnahmen

Das Sitzland als Zuwendungsgeber führt alle diesem außerhalb der baufachlichen Beteiligung nach den Zbau³ obliegenden Aufgaben allein durch, sofern nicht im Einzelfall wegen besonderer Bedeutung der Angelegenheit eine vorherige Abstimmung mit den übrigen Finanzierungsbeteiligten geboten ist. Es unterrichtet den Bund jeweils über die erzielten Ergebnisse und veranlassten Maßnahmen.

VI. Prüfung der Verwendungsnachweise

Die Verwendungsnachweise für die Anteile des Bundes und der Länder an den Zuwendungsbeträgen werden nur gegenüber dem Zuwendungsgeber erbracht und von diesem geprüft. Die anderen an der Finanzierung beteiligten Vertragspartner werden nur dann unterrichtet, wenn sich wesentliche Beanstandungen ergeben haben. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

¹ Drei Wochen nach Zugang (§ 9 Absatz 2 GO).

² Die Arbeitsgruppe "Forschungsförderung" hält die Anzeigepflicht nur dann für gegeben, wenn die Ausgabe zu einer Überschreitung der im BLK-Verfahren festgestellten Gesamtzuwendung oder des ländergemeinsam zu finanzierenden Betrages führt (vgl. FAG 01.34.Drs).

³ ZBau = Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO/LHO.

VII. Mitwirkung des Bundes in den Aufsichtsgremien der Blaue Liste-Einrichtungen

Zwischen Bund und Ländern besteht Einvernehmen, dass Beschlüsse in den Aufsichtsgremien der Einrichtungen zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal der Einrichtungen nicht gegen die Stimme des Landes- oder des Bundesvertreters gefasst werden. Bund und Länder verhalten sich entsprechend und bemühen sich gemeinsam, dieses in den einschlägigen Organisationsregelungen (Satzungen, Konsortialvereinbarungen o.ä.) der Einrichtungen sicherzustellen.

Finanzierungsschlüssel bei den von der RV-Fo erfassten Einrichtungen

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund %	Anteil Länder %	Aufteilung des Länderanteils
1. HGF	90	10	Der Länderanteil wird vom jeweiligen Sitzland aufgebracht. Die Einzelheiten der zwei- oder mehrseitigen Förderung sind für jede Einrichtung in zumeist als Konsortialvertrag bezeichneten und z.T. schon vor In-Kraft-Treten der RV-Fo abgeschlossenen Vereinbarungen gesondert geregelt.
2. DFG Graduiertenkollegs	58	42	Königsteiner Schlüssel ¹ Der Länderanteil wird 2004 zu 25 % vom jeweiligen Sitzland, im Übrigen nach Königsteiner Schlüssel ¹ , ab 2005 vollständig nach Königsteiner Schlüssel aufgebracht.
3. MPG	50	50	Interessenquote des Sitzlandes von Einrichtungen der MPG: 50 %; Rest entsprechend Königsteiner Schlüssel ¹ .
4. FhG	90	10	Der Länderanteil wird von den Sitzländern von FhG-Einrichtungen aufgebracht: 1/3 entsprechend Königsteiner Schlüssel ¹ , 2/3 entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs der Einrichtungen der FhG, die in einem Land ihren Sitz haben.

¹ Vgl. Seite 157.

Einrichtungen/ Fördermaßnahme	Anteil Bund %	Anteil Länder %	Aufteilung des Länderanteils
5. Blaue Liste	50	50 ¹	Der Länderanteil für Bauinvestitionen wird vom jeweiligen Sitzland aufgebracht; im Übrigen wird der Länderanteil bei Forschungseinrichtungen zu 75 %, bei Serviceeinrichtungen zu 25 % vom Sitzland, der Rest entsprechend Königsteiner Schlüssel ² aufgebracht.
6. Akademienprogramm	50	50	Der Länderanteil wird vom jeweiligen Sitzland der Arbeitsstelle eines Akademienvorhabens aufgebracht.
7. Leopoldina	80	20	Der Länderanteil wird vom Sitzland Sachsen-Anhalt aufgebracht.
8. Wissenschaftskolleg zu Berlin	50	50	Der Länderanteil wird vom Sitzland Berlin aufgebracht.

¹ Wegen Abweichungen im Einzelfall vgl. Anlage zur AV-FE, Seite 57 bis 74.

² Vgl. Seite 157.

Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2003

Der Königsteiner Schlüssel wird vor allem für die Aufteilung des Anteils der Länder an den Zuschüssen für die DFG, die MPG und die Einrichtungen der Blauen Liste angewandt (§ 4 Abs. 1 AV-DFG, § 4 Abs. 2 AV-MPG und § 6 Abs. 1 Nr. 1 AV-FE). Er wird außerdem in zahlreichen anderen Fällen der Aufteilung von Beträgen auf die Länder verwendet. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel eingeführt worden ist.

Die Berechnung des Königsteiner Schlüssels wird jährlich von der BLK-Geschäftsstelle durchgeführt.¹ Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2003 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2001 und die Bevölkerungszahl von 2001 zugrunde.

Königsteiner Schlüssel für 2003

Baden-Württemberg	12,65468 %
Bayern	14,80223 %
Berlin	4,91059 %
Brandenburg	3,12974 %
Bremen	0,94783 %
Hamburg	2,50899 %
Hessen	7,26088 %
Mecklenburg-Vorpommern	2,17108 %
Niedersachsen	9,32953 %
Nordrhein-Westfalen	21,51690 %
Rheinland-Pfalz	4,70129 %
Saarland	1,26121 %
Sachsen	5,38659 %
Sachsen-Anhalt	3,17116 %
Schleswig-Holstein	3,28376 %
Thüringen	2,96354 %
Insgesamt	100,00000 %

¹ Der jeweils neueste Schlüssel kann bei der Geschäftsstelle der BLK angefordert oder im Internet unter www.blk-bonn.de abgerufen werden.

Die gemeinsam geförderten Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung

Deutsche Forschungsgemeinschaft,
Kennedyallee 40, 53175 Bonn, Tel. 0228/8851, Telefax: 0228/885-2777,
E-mail: postmaster@dfg.de, Internet: www.dfg.de

Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.,
Ahrstraße 45, 53175 Bonn, Tel.: 0228/308180, Telefax: 0228/3081830,
E-mail: geschaefsstelle@helmholtz.de, Internet: www.helmholtz.de

Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.,
Hofgartenstraße 8, 80539 München, Tel.: 089/2108-0,
Telefax: 089/2108 1111,
E-mail: webmaster@mpg-gv.mpg.de, Internet: www.mpg.de

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.,
Hansastraße 27 C, 80636 München, Tel.: 089/1205-0,
Telefax: 089/1205-7531,
E-mail: info@fraunhofer.de, Internet: www.fraunhofer.de

Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.,
Eduard-Pflüger-Straße 55, 53113 Bonn, Tel.: 0228/30815-0,
Telefax: 0228/30815-255,
E-mail: wgl@wgl.de, Internet: www.wgl.de

Union der deutschen Akademien der Wissenschaften,
Geschwister-Scholl-Straße 2, 55131 Mainz, Tel.: 06131/218528-10,
Telefax: 06131/218528-11,
E-mail: uaw@mail.uni-mainz.de, Internet: www.akademienunion.de

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina,
Emil-Abderhalden-Straße 37, 06108 Halle/Saale, Tel.: 0345/47239-0,
Telefax: 0345/47239-19,
E-mail: Leopoldina@Leopoldina-halle.de, Internet: www.Leopoldina-halle.de

Wissenschaftskolleg zu Berlin – Institute for Advanced Study Berlin,
Wallot-Straße 19, 14193 Berlin, Tel.: 030/890010, Telefax: 030/89001300,
E-mail: wiko@wiko-berlin.de, Internet: www.wissenschaftskolleg.de

**Erklärung der Mitglieder der Konzertierte Aktion
"Internationales Marketing
für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland"
anlässlich der konstituierenden Sitzung am 22. Juni 2001**

www.campus-germany.de

Mitglieder der Konzertierte Aktion "Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland" sind:

Fachressorts des Bundes und der Länder in der BLK
Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH)
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
Carl Duisberg Gesellschaft (CDG)
Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
Deutsche Welle (DW)
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Deutscher Städtetag (DST)
Deutsches Studentenwerk (DSW)
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung (FhG)
Goethe-Institut/Inter Nationes (GIIN)
Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF)
Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Konzertierte Aktion Weiterbildung
Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (MPG)
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL)

1. Tiefgreifende **soziokulturelle und ökonomische Entwicklungen**, die unsere Gegenwart und noch mehr unsere Zukunft prägen, stellen die Institutionen des Bildungswesens und die Akteure in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft vor neue Herausforderungen und machen die Förderung der **Internationalität von Bildung und Forschung** zu einer **politischen Aufgabe ersten Ranges**:
 - die fortschreitende **europäische Integration** und die **Globalisierung**, die zunehmende internationale Verflechtung in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft, Medien und Kultur,
 - die weltweite Transformation zu Wissens- und Informationsgesellschaften,
 - die **demografische Entwicklung** in Deutschland und in vielen anderen Industrieländern sowie die damit verbundene Notwendigkeit, für Fachkräfte auch aus anderen Ländern offen zu sein.
2. Wenn Europa und die Welt immer näher zusammenrücken, wenn Staatsgrenzen für die Mobilität von Personen, Informationen, Ideen wie von Waren und Dienstleistungen immer weniger bedeutsam und wirksam werden,
 - dann ist die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger zu **internationaler Kooperation und Kommunikation** gefordert;
 - dann ist Deutschland darauf angewiesen, **attraktiv zu sein für die besten Köpfe der Welt** - in den öffentlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen genauso wie in den Forschungs- und Entwicklungslaboratorien unserer Unternehmen sowie in Produktion und Vertrieb;
 - dann sind wir darauf angewiesen, in der Welt Partner zu haben, die uns kennen und gute Erfahrungen in unserem Land gesammelt haben.
3. Der weltweite **Wettbewerb um begabte wissenschaftlich-technische Nachwuchskräfte** ist längst in vollem Gange. **Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung** werden immer mehr zu einer **europa- und weltweit gehandelten "Dienstleistung"**. Deutschland muss die Chance nutzen, seinen Anteil am internationalen Bildungsmarkt zu sichern. Die Aus- und Weiterbildung von Ausländern ist für uns eine Investition in eine langfristige Partnerschaft. Die Vorteile für die Zukunft und das Ansehen Deutschlands und Europas, die wir durch intensiven Austausch und Kontakt mit den Wissensträgern dieser Welt gewinnen, sind offensichtlich und unschätzbar.
4. Es bleibt ein bildungspolitisches Gebot ersten Ranges, die deutschen Begabungsreserven umfassend zu mobilisieren und auszuschöpfen, um den Fachkräftemangel im natur- und ingenieurwissenschaftlichen

Bereich, der schon heute gravierende Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung des für Deutschland bedeutsamen technologischen und naturwissenschaftlichen "Know-how" hat, zu beheben. In **Forschung und Lehre** wie in der Wirtschaft sind wir aber zunehmend auf **ausländischen Nachwuchs und ausländische Fachkräfte** angewiesen. Daraus ergibt sich eine **Bereicherung für Wissenschaft, Wirtschaft und unsere Gesellschaft**. Die Einwerbung ausländischer Kompetenz ist keine Einbahnstraße; auch die **deutschen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler** wollen und sollen **international mobil** sein und in anderen Ländern studieren, arbeiten und Erfahrungen sammeln. Das politische Ziel, den Anteil der jungen Menschen in Deutschland mit Auslandserfahrung zu verdoppeln, werden wir konsequent weiterverfolgen.

5. Wir müssen unsere **Hochschulen, Laboratorien** und **Weiterbildungseinrichtungen** zu **Anziehungspunkten** für den begabten Nachwuchs und starke Partner aus aller Welt machen; wir müssen mehr ausländische Investoren dazu bewegen, auf Forschung und Entwicklung in Deutschland zu setzen. Deshalb ist es nötig,
 - offen zu informieren, für unsere **Stärken aktiv zu werben**, und Deutschland als attraktiven Bildungs- und Forschungsstandort im Ausland darzustellen,
 - unsere Angebote **gezielt für den internationalen Wettbewerb attraktiv** zu machen und auszubauen, insbesondere Strukturen und Abschlüsse der Aus- und Weiterbildung international vergleichbar zu machen,
 - durch ein **förderliches Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht** Nachwuchs- und Fachkräften den Weg in unser Land zu erleichtern,
 - auch in anderen Ländern durch **Angebote vor Ort** präsent zu sein.
6. Wir sind bereits **auf einem guten Weg**. Zu nennen sind:
 - mehr international ausgerichtete Studiengänge,
 - die zunehmende Einführung von **Bachelor-** und **Masterstudiengängen**,
 - **Marketingaktivitäten** der Hochschulen und des DAAD,
 - Entwicklung des hochschulspezifischen Sprachtests - Deutsch für Ausländer (**TestDaF**),
 - **Vorlesungen, Seminare und Übungen in Fremdsprachen** an deutschen Hochschulen,
 - die Novellierung einiger **Verwaltungsvorschriften** zum Ausländergesetz,

- die Einführung der **Green-Card** für IT-Fachkräfte,
- neue Fördermöglichkeiten für den **Export von Studiengängen**,
- neue Fördermöglichkeiten für die **Gewinnung von Spitzenwissenschaftlern** und wissenschaftlichem Nachwuchs aus dem Ausland.

Die erfolgreiche Arbeit der Mittlerorganisationen und die zunehmende Internationalisierung der Forschungszusammenarbeit kommen hinzu. Was wir jetzt in Gang setzen, ist eine **gemeinsame strategische Initiative** für mehr Attraktivität für die besten Köpfe der Welt.

7. Vor allem aber müssen wir zeigen, dass **ausländische Gäste und Partner bei uns willkommen sind**. Mit dem Start unserer gemeinsamen Kampagne wollen wir deutlich machen, dass Deutschland ein für Ausländer **offenes und freundliches Land** ist, in dem sie in einem hervorragenden Umfeld lernen und wissenschaftlich arbeiten können.
8. Daher haben wir, Repräsentanten aus Politik und Wirtschaft sowie Bildung und Forschung, uns zu einer **Konzertierten Aktion für Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland** zusammengefunden. Wir wollen im Zusammenwirken aller Verantwortlichen und Akteure die **Attraktivität** unserer Hochschulen, Berufsbildungsträger und Forschungszentren **weltweit besser zur Geltung bringen**. Der Slogan **"Hi Potentials! International careers made in Germany"** lädt Talente aus aller Welt ein, im **"Campus Germany"** die Grundlagen für eine erfolgreiche Berufslaufbahn zu erwerben.
9. Angesichts der Herausforderungen auf dem internationalen Bildungsmarkt und der Anforderungen an die Internationalität in Bildung und Forschung bestärkt die Konzertierte Aktion den am 30. Oktober 2000 im Rahmen der BLK beschlossenen Aktionsrahmen und ruft alle Mitglieder dazu auf, aktiv dazu beizutragen, die **gemeinsame Zielsetzung einer nachhaltigen Internationalisierung des Bildungs- und Forschungsstandorts Deutschland** zügig zu erreichen. Wir alle werden dazu unseren Beitrag leisten.

www.studienwahl.de

Studieninformation im Internet

Der von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) und der Bundesagentur für Arbeit gemeinsam gestartete Internetdienst

www.studienwahl.de (auch unter www.berufswahl.de)

basiert auf dem jährlich erscheinenden Handbuch "Studien- und Berufswahl". Der Dienst bietet in fünf Rubriken umfassende Informationen zur beruflichen Orientierung, über alle Hochschulen und Studiengänge in Deutschland sowie einen umfangreichen Adressteil, Infos rund ums Studium und zum Start in das Berufsleben. Er enthält über 1000 Links zu einschlägigen Internetadressen.

In der Rubrik "Orientieren" werden wichtige Themen vor der Aufnahme eines Studiums oder bei Beginn einer Berufsausbildung aufgegriffen: Von Checklisten für die persönliche Entscheidungsfindung, wichtigen Grundinformationen über Hochschularten, Abschlüsse, Ausbildungswege, Arbeitsmarktsituation in den jeweiligen Berufsfeldern bis hin zur Darstellung neuer, multimedialer Studienformen oder Informationen für Studieninteressenten aus dem Ausland.

Eine Suchmaschine zu "Studien- und Ausbildungsangebote" bietet Recherchen zu Studienmöglichkeiten, schulischen und betrieblichen Berufsausbildungen oder den Studiengängen an deutschen Hochschulen. Eine Regionalsuche führt zu Hochschulinformationen und örtlichen Beratungsangeboten.

Die Rubrik "Rund ums Studium" enthält nützliche Tipps und Hinweise z.B. zu Fragen der Fördermöglichkeiten oder der Planung eines Auslandsstudiums.

In der Rubrik "Berufsstart und Weiterbildung" gibt es Tipps und Links zu den Themen: Stellensuche, Arbeitsmarkttrends, berufliche Selbstständigkeit, Zusatzqualifikation und Lebenslanges Lernen.

Der virtuelle Marktplatz bietet eine Praktikumsbörse und Informationen über Trainee-Stellen, Wettbewerbe für Schüler und Studenten und einen aktuellen Pressespiegel. Auf dem Marktplatz gibt es auch eine aktuelle Übersicht über das Schnupperstudium und Beratungsangebote der Arbeitsagenturen für Studieninteressenten und Studierende.

Der Internetdienst www.studienwahl.de wird redaktionell betreut und ständig aktualisiert.